

# Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1  
Januar 2025

Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447  
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter  
[www.bundesbank.de/impressum](http://www.bundesbank.de/impressum)

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2024 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

## ■ Inhalt

<b>■ Vorbemerkungen</b> .....	1.1
<b>■ Allgemeine Richtlinien</b> .....	2.1
<b>■ Monatliche Bilanzstatistik</b> .....	3.1
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute .....	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks .....	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	3.76
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik .....	3.80
Meldungen .....	3.105
Anordnungen .....	3.170
<b>■ Kreditnehmerstatistik</b> .....	4.1
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik .....	4.2
Anlage (Branchengliederung) .....	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen .....	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik .....	4.64
Meldungen .....	4.65
Anordnungen .....	4.73
<b>■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute</b> .....	5.1
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute . . .	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute .....	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen .....	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter .....	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus .....	5.27
Meldungen .....	5.28
Anordnungen .....	5.43

Allgemeine  
Richtlinien

Monatliche  
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-  
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-  
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-  
statistik

Emissions-  
statistik

Statistik über  
Wertpapier-  
investments

Zahlungs-  
verkehrs-  
statistik

Statistik über  
Investment-  
vermögen

Statistik über Ver-  
briefungszweck-  
gesellschaften

OTC-  
Derivate  
Statistik

Triennial  
Survey

Verzeichnisse

	<b>■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)</b> .....	6.1
	Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) .....	6.2
	Meldungen .....	6.145
	Anordnung .....	6.153
	<b>■ MFI-Zinsstatistik</b> .....	7.1
	Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik .....	7.2
	Meldungen .....	7.22
	Anordnung .....	7.25
	<b>■ Geldmarktstatistik</b> .....	8.1
	Richtlinien zur Geldmarktstatistik .....	8.2
	Anordnung .....	8.64
	<b>■ Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen</b> .....	9.1
	Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen .....	9.2
	Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen .....	9.20
	Meldungen .....	9.21
	Anordnung .....	9.29
	<b>■ Statistik über Wertpapierinvestments</b> .....	10.1
	Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute .....	10.2
	Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene .....	10.21
	Meldungen .....	10.35
	Anordnung .....	10.37
	<b>■ Zahlungsverkehrsstatistik</b> .....	11.1
	Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik .....	11.2
	Meldungen .....	11.93
	Anordnung .....	11.127
	<b>■ Statistik über Investmentvermögen</b> .....	12.1
	Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen .....	12.2
	Meldungen .....	12.23
	Anordnung .....	12.33

Allgemeine  
Richtlinien

Monatliche  
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-  
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-  
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-  
statistik

Emissions-  
statistik

Statistik über  
Wertpapier-  
investments

Zahlungs-  
verkehrs-  
statistik

Statistik über  
Investment-  
vermögen

Statistik über Ver-  
briefungszweck-  
gesellschaften

OTC-  
Derivate  
Statistik

Triennial  
Survey

Verzeichnisse

<b>■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften</b> . . . . .	13.1	
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften . . . . .	13.2	Allgemeine Richtlinien
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata . . . . .	13.9	
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften . . . . .	13.19	Monatliche Bilanzstatistik
Meldungen . . . . .	13.20	
Anordnung . . . . .	13.25	Kreditnehmerstatistik
<b>■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate</b> . . . . .	14.1	Auslandsstatus
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate . . . . .	14.2	
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken . . . . .	14.5	Kreditdatenstatistik
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate . . . . .	14.8	
Meldungen . . . . .	14.10	MFI-Zinsstatistik
Anordnung . . . . .	14.25	
<b>■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)</b> . . . . .	15.1	Geldmarktstatistik
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) . . . . .	15.2	Emissionsstatistik
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen . . . . .	15.4	
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) . . . . .	15.11	Statistik über Wertpapierinvestments
Meldungen . . . . .	15.13	
Anordnung . . . . .	15.25	Zahlungsverkehrsstatistik
<b>■ Verzeichnisse</b> . . . . .	16.1	Statistik über Investmentvermögen
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen . . . . .	16.2	
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken . . . . .	16.8	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs) . . . . .	16.9	
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland . . . . .	16.10	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften . . . . .	16.11	
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften . . . . .	16.12	Triennial Survey
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften . . . . .	16.13	
Verzeichnis der Länder . . . . .	16.14	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen . . . . .	16.19	
Verzeichnis der Währungen . . . . .	16.21	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken . . . . .	16.25	Verzeichnisse
<b>■ Statistische Sonderveröffentlichungen</b> . . . . .	17.1	



## ■ Geldmarktstatistik

# ■ Richtlinien zur Geldmarktstatistik

## ■ I. Einleitung

Gegenstand der Geldmarktstatistik sind von inländischen Monetären Finanzinstituten (MFIs) mit Ausnahme von Geldmarktfonds durchgeführte, auf Euro lautende Transaktionen, die sie in den Segmenten unbesicherter und besicherter Geldmarkt sowie Devisen- und Overnight Index Swaps getätigt haben.<sup>1)</sup>

Zweck der Erhebung ist es umfassende, fundierte Informationen zu Geldmarktaktivität und -konditionen für das Eurosystem zu erfassen. Die relevanten Informationen müssen zeitnah und laufend zur Verfügung stehen, um sowohl eine Einschätzung der aktuellen Marktlage als auch die Erfassung struktureller Entwicklungen zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind **einzelne Transaktionen**, die ein Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro besitzen und mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften<sup>2)</sup>, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“<sup>3)</sup> gelten, durchgeführt wurden. Im Rahmen der unbesicherten Geldvergabe fallen nur Transaktionen mit anderen Kreditinstituten unter die Berichtspflicht. Es sind – mit Ausnahme von Transaktionen im Marktsegment der Overnight Index Swaps – nur solche Geschäfte zu erfassen, deren Laufzeit nicht über 397 Tage nach dem Abwicklungstag liegt. Im Marktsegment der Overnight Index Swaps sind Transaktionen aller Laufzeiten zu melden.

## ■ II. Allgemeine Anforderungen

### 1. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

#### 1.1 Geldmarktsegmente

Die folgenden vier Segmente sind durch die Geldmarkterhebung abgedeckt:

##### a) Besicherte Geldmarkttransaktionen

Als besicherte Geldmarkttransaktionen sind sämtliche auf Euro lautende Rückkaufsvereinbarungen und sämtliche der im Rahmen dieser Rückkaufsvereinbarungen abgeschlossenen Geschäfte, Sell/Buy-Back-Transaktionen sowie bestimmte Wertpapierleihen, welche wirtschaftlich äquivalent

1 Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 vom 26. November 2014 über Geldmarktstatistiken (EZB/2014/48) verabschiedet (ABl. EU Nr. L 359 vom 16. Dezember 2014, S. 97; „Geldmarktstatistikverordnung“), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1599/2015 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/30), Verordnung (EU) Nr. 2019/113 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/33) und Verordnung (EU) Nr. 2019/1677 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/29) und Verordnung EZB/2020/58..

2 Begriffsbestimmungen siehe Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2014 über Geldmarktstatistiken (EZB/2014/48). Erläuterungen zur Sektorengliederung gemäß ESVG 2010 siehe auch Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik, S. 11 ff.

3 „Großkunde“ („Wholesale“) wird in Artikel 86 bzw. 90/91 des Basel-III-LCR-Rahmenwerk definiert. Das Basel-III-LCR-Rahmenwerk ist unter folgendem Link einsehbar: [https://www.bis.org/publ/bcbs238\\_de.pdf](https://www.bis.org/publ/bcbs238_de.pdf).



zu Repogeschäften sind, (sog. „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“) zu melden, die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage haben und mit einer der folgenden Gegenparteien abgeschlossen werden: sämtliche finanzielle Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), Staat, Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind. Außerdem fallen Wertpapierleihe-gegen-Cash-Geschäfte unter die Meldepflicht.

#### **b) Unbesicherte Geldmarkttransaktionen**

In der unbesicherten Geldaufnahme sind alle auf Euro lautenden Transaktionen mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat, und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind, zu melden, die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage haben.

In der unbesicherten Geldvergabe sind alle auf Euro lautenden Transaktionen mit Kreditinstituten zu melden, die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage haben.

#### **c) Devisenswapgeschäft**

Ein **Devisenswapgeschäft** (Foreign Exchange Swap: FX Swap) bezeichnet ein Tauschgeschäft, bei dem ein Beteiligter dem anderen Beteiligten einen bestimmten Währungsbetrag veräußert und als Gegenleistung die Zahlung eines vereinbarten Betrags einer anderen Währung auf Grundlage eines vereinbarten Devisenkurses (der Devisenkassakurs) erhält und sich zugleich dazu verpflichtet, die verkaufte Währung zu einem zukünftigen Termin (dem Fälligkeitstag) gegen Verkauf der zunächst erworbenen Währung zu einem anderen Devisenkurs (dem Devisenterminkurs) zurückzukaufen.

Für die Geldmarktstatistik sind diese Geschäfte meldepflichtig, sofern eine der Währungen Euro ist, sie eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag haben und mit einer der folgenden Gegenparteien abgeschlossen werden: sämtliche finanzielle Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), Staat, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind.

#### **d) Overnight Index Swaps**

EURO Overnight Index Swaps – OIS bezeichnen einen auf Euro lautenden Zinsswap, dessen periodisch variabler Zinssatz dem geometrischen Mittel eines Tagesgeldsatzes (oder eines Tagesgeldreferenzsatzes) über einen bestimmten Zeitraum entspricht. Die endgültige Zahlung wird als Differenz zwischen dem vereinbarten festen Zinssatz und dem Effektivzinssatz der einzelnen Fixings auf den Nennwert des Geschäfts berechnet.

Für die Geldmarktstatistik sind diese Geschäfte **unabhängig von ihrer Laufzeit meldepflichtig**, sofern sie mit einer der folgenden Gegenparteien abgeschlossen werden: sämtliche finanzielle Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitions-

zwecken getätigt werden), Staat, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind.

## 1.2 Umfang der Berichtserstattung

Gemäß der Geldmarktstatistikverordnung Art. 3 Nr. 1 besteht die Meldepflicht eines Instituts für das berichtspflichtige Institut „auf konsolidierter Basis, einschließlich der Daten für sämtliche ihrer Zweigniederlassungen in der Union und den EFTA-Staaten<sup>1)</sup> sowie ihrer Zweigniederlassungen im Vereinigten Königreich“. Hierbei bezieht sich die Bezeichnung „Zweigniederlassung“ gemäß Art. 1 Nr. 16 und 17 der Verordnung auf eine „Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Instituts bildet und unmittelbar sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit des Instituts verbunden sind“ (Nr. 16) bzw. „Zweigniederlassung in der Union oder den EFTA-Staaten“ auf eine „Zweigniederlassung, die sich in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem EFTA-Staat oder dem Vereinigten Königreich befindet und dort registriert ist“ (Nr. 17). Dies bedeutet, dass die Konzernmutter eine Meldung einschließlich der Geschäfte ihrer (rechtlich unselbstständigen) Zweigniederlassungen in der EU und EFTA und dem Vereinigten Königreich zu erstellen hat, jedoch für rechtlich selbstständige Institute innerhalb des Konzerns keine Meldung abzugeben ist (falls diese keinen gesonderten Meldebescheid erhalten haben).

Gruppeninterne Transaktionen unterliegen keiner Meldepflicht. Als gruppenintern gelten Transaktionen, die mit Instituten und Unternehmen, die dem erweiterten Konsolidierungskreis angehören, abgeschlossen werden.

Für eine Meldung in der Geldmarktstatistik ist es von Bedeutung, wo eine Transaktion gebucht wird und nicht, wo die Transaktion veranlasst bzw. ausgeführt wird. Dies soll im folgenden Beispiel eines **deutschen Instituts** verdeutlicht werden:<sup>2)</sup>

Veranlassung der Transaktion (in Euro)	Buchung der Transaktion	Meldepflicht des deutschen Instituts?
Filiale in Hongkong	Hongkong	Nein
Filiale in Hongkong	Frankfurt	Ja
Filiale in Frankfurt	Frankfurt	Ja
Filiale in Paris	Stockholm	Ja
Filiale in Frankfurt	New York	Nein
Filiale in Stockholm	Stockholm	Ja
Filiale in Stockholm	Paris	Ja
Filiale in New York	New York	Nein
Filiale in New York	Paris	Ja
Filiale in London	Frankfurt	Ja

<sup>1</sup> Zu den EFTA-Staaten gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

<sup>2</sup> Die Beispiele beziehen sich auf aktuelle EU- und EFTA-Staaten sowie das Vereinigte Königreich und können Änderungen unterliegen.

Veranlassung der Transaktion (in Euro)	Buchung der Transaktion	Meldepflicht des deutschen Instituts?
Filliale in London	London	Ja
Filliale in London	New York	Nein

### 1.3 Meldegrenze

Im Rahmen der Meldung zur Geldmarktstatistik müssen unter anderem Transaktionen mit nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften gemeldet werden, die als „Wholesale“ im Sinne des Basel III Rahmenwerks gelten.

Dass Meldepflichtige die Möglichkeit haben, mehr Gegenparteien als „Wholesale“ zu klassifizieren, als vom LCR-Rahmenwerk gefordert wird, wirkt sich auf die Anzahl der zur Geldmarktstatistik zu meldenden Geschäfte aus. Vor diesem Hintergrund wurde in Bezug auf das Transaktionsvolumen eine Meldegrenze eingeführt. Geschäfte mit einem Volumen unter 500.000 Euro sind nicht zu melden. Diese Grenze gilt für alle Marktsegmente und alle Gegenparteiensektoren.

## 2. Erläuterungen zur Datenübertragung

Geldmarkt-  
statistik

### 2.1 Einreichungsfrist und Richtigkeit der Daten

Die Meldung zur Geldmarktstatistik ist täglich **bis spätestens 6:30 Uhr am nächsten TARGET2-Handelstag** abzugeben. Keine Meldepflicht besteht entsprechend samstags und sonntags sowie an TARGET2-Feiertagen. TARGET2-Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember.

Bei der Überprüfung der Datenqualität in Bezug auf die Veröffentlichung der Euro-Short-Term-Rate müssen die berichtspflichtigen Institute sicherstellen, dass gemäß dem Anhang IV (2) der Geldmarktstatistikverordnung eine unverzügliche Rückmeldung auf Rückfragen zur Bestätigung der Richtigkeit der Daten gewährleistet ist.

### 2.2 Datenübertragung

Im Rahmen der Geldmarktstatistik besteht eine Meldepflicht für die vier Marktsegmente besicherter Geldmarkt, unbesicherter Geldmarkt sowie Devisen- und Overnight Index Swaps. Dabei ist jede Transaktion einzeln nach dem „transaction-by-transaction“-Prinzip zu melden.

Die Mindestanforderungen gemäß dem Anhang IV (2) und (4) der Geldmarktstatistikverordnung erfordern die Bereitstellung von Informationen zu den Entwicklungen in den gemeldeten Daten sowie entsprechende Korrekturen, sofern fehlerhafte Meldungen festgestellt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Berichtspflichtigen die gemeldeten Transaktionsdaten und -dateien mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Die Meldung wird über das ExtraNet an die Deutschen Bundesbank übertragen. Für jedes Marktsegment ist eine XML-Datei einzureichen. Sollten an einem Handelstag in einem Marktsegment

keine meldepflichtigen Transaktionen durchgeführt werden, ist eine Fehlanzeige dafür abzugeben. Pro Tag sind demzufolge pro Institut vier Dateien an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Es ist täglich pro Marktsegment eine einzige Meldung einzureichen. Eine wiederholte Einreichung für denselben Referenztag ist lediglich bei technischen Fehlern (Report Status „INCF“ oder „CRPT“) möglich. Korrekturen und fehlende Transaktionen sind generell in die Meldung des darauffolgenden TARGET2-Handelstages aufzunehmen. Wiederholte Nichtmeldungen oder systematisches „Over-Reporting“ oder „Under-Reporting“ können zu einer Sanktionierung führen.

Bewährte Methoden von Meldepflichtigen, die dazu beitragen, potenzielle Übertragungsprobleme zu minimieren:

- Geeignete interne Testverfahren und Prüfungen für die Wartung von IT-Systemen, die sich direkt oder indirekt auf den MMSR-Datenversand auswirken (bspw. Handelssysteme, Meldesysteme)
- Vorverlegung der MMSR-Übertragung (bspw. Meldung am Vorabend)
- Personalverfügbarkeit früh morgens an Target-2-Geschäftstagen, um potenzielle technische Probleme zu lösen und/oder die MMSR-Dateien manuell im ExtraNet der Deutschen Bundesbank hochzuladen
- Implementierung eines automatisierten Wiederholungsprozesses (Retry-Prozess) für den Fall, dass die ursprüngliche Einreichung fehlschlägt
- Ausreichende Überprüfung auf Testumgebung, regelmäßiges Üben der manuellen Einreichung von Daten, Einrichtung und Verwendung eines Notfallweges im Falle von Übertragungsproblemen

Erstmalig abgeschlossene (neue) Transaktionen sind im Feld „Reported Transaction Status“ (Transaktionsstatus) mit dem Flag „NEWT“ zu kennzeichnen. Sofern nach der erstmaligen Erfassung Korrekturbedarf festgestellt wird, ist eine Korrekturmeldung abzugeben. Hierbei besteht eine Unterscheidung zwischen „Amendment“ („AMND“) und „Correction“ („CORR“). Ein „Amendment“ bezeichnet einen Meldefehler, der seitens des Instituts aufgefallen ist. „Correction“ ist im Gegenzug anzugeben, wenn eine Korrektur aufgrund einer Rückmeldung der Deutschen Bundesbank durchgeführt wird. Die Kennzeichnung „Cancellation“ („CANC“) dient der Kennzeichnung von Transaktionen, die gelöscht werden müssen, da sie beispielsweise doppelt gemeldet wurden.

### 2.3 Unique Transaction Identifier

Sofern zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar, ist die Meldung eines Unique Transaction Identifier<sup>1)</sup> (UTI) erforderlich. Dieser sollte grundsätzlich für Transaktionen in den Segmenten besicherter Geldmarkt, FX-Swaps sowie OIS verfügbar sein.

Die UTI gilt auch dann als verfügbar, wenn für ihre Meldung operative und technische Anpassungen seitens der Meldepflichtigen erforderlich sind. Ergibt sich nach der initialen Meldung eine Änderung der UTI (bspw. dann, wenn eine vorläufige UTI durch die finale ersetzt wird), ist ein Amendment mit der gültigen UTI einzureichen.

Falls die UTI erst nach Einreichung der Meldung verfügbar ist (bspw. am Folgetag), besteht keine Notwendigkeit, eine Korrektur für die entsprechende Transaktion mit der ergänzten UTI einzureichen. Nach Möglichkeit sollte die UTI dennoch mittels eines Amendments nachgereicht wer-

---

<sup>1</sup> Das UTI-Schema ist in ISO 23897:2020 definiert.

den, sobald sie verfügbar ist, auch wenn dies erst nach der üblichen Korrekturfrist von zehn TARGET2-Handelstagen (siehe Kapitel II.2.4) der Fall ist.

Wird bei einer Neuverhandlung eine neue UTI generiert, so ist diese zu melden. Sofern keine neue UTI vergeben wird, ist das neu verhandelte Geschäft mit der alten UTI zu melden. Bei Korrekturen anderer Attribute ist darauf zu achten, dass die jeweilige UTI nicht verändert wird.

Für Open Repos und ähnliche Transaktionen, die täglich als NEWT gemeldet werden, ist für die initiale Meldung und die folgenden Rollover die gleiche UTI zu verwenden, es sei denn, die Gegenparteien haben (z. B. im Rahmen einer Zinsanpassung) eine neue UTI vereinbart. In diesem Fall ist die neue UTI für die folgenden Rollover zu melden.

Bei Compression Trades darf die UTI des ursprünglich gemeldeten Geschäfts nicht korrigiert werden, auch wenn die resultierende (nicht meldepflichtige) Transaktion über eine andere UTI verfügt.

Es ist stets die vollständige UTI ohne Kürzung eines Teils der UTI zu melden, also die Kombination aus UTI-Prefix und UTI-Value. Bei FX-Swaps ist grundsätzlich nur ein UTI zu melden. Sollten für die kurze Seite (Near Leg) und lange Seite (Far Leg) des FX-Swaps unterschiedliche UTIs vorliegen, ist die UTI der langen Seite (Far Leg) zu melden.

Die Meldung der UTI – sofern bei Meldungseinreichung verfügbar – ist für Geschäfte ab dem Referenztag 31.03.2022 verpflichtend.

## 2.4 Korrekturen

Die gemeldeten Transaktionen müssen die vom Berichtspflichtigen vereinbarten Geschäftskonditionen korrekt widerspiegeln. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Korrektur vorzunehmen. Dabei muss die Korrektur den identischen Proprietary Transaction Identifier (PTI) aufweisen wie die ursprünglich eingereichte Transaktion.

Korrekturen müssen innerhalb von zehn TARGET2 Handelstagen nach der erstmaligen Meldung erfolgen. Ausgenommen sind Korrekturen, die zur Bereitstellung der UTI dienen, wenn diese zum Zeitpunkt der ursprünglichen Meldung noch nicht verfügbar war. Wenn der Berichtspflichtige Korrekturen nach dieser Frist durchzuführen hat, muss die Bundesbank (i) über die Nichteinhaltung dieser Frist informiert und (ii) über die Gründe der Nichteinhaltung der Frist sowie den Zeitpunkt der Korrekturmeldung in Kenntnis gesetzt werden.

Korrekturen, die im Rahmen von strukturellen Meldeproblemen<sup>1)</sup> notwendig werden, müssen rückwirkend mindestens bis zum Beginn des vorherigen Kalenderjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Identifizierung des Meldeproblems, erfolgen. Zum Beispiel, für den Fall, dass ein Meldeproblem am 30. September 2021 identifiziert wird, müssen Korrekturen mindestens rückwirkend bis zum 1. Januar 2020 eingereicht werden. Der Zeitraum bleibt unverändert unabhängig davon, ob das Meldeproblem am 2. Dezember 2021 oder am 3. März 2022 geöst wird. Ungeachtet des Mindestzeitraums für die Korrekturen erfolgen müssen, sind die Berichtspflichtigen ermu-

---

<sup>1</sup> Strukturelle Meldeprobleme beinhalten auch Fälle, in denen ein meldepflichtiges Institut nicht in der Lage war, vollständige Meldungen einzureichen.

tigt Korrekturen für den gesamten Zeitraum bis zum ersten Tag deren Meldungseinreichung einzureichen.

Für Berichtspflichtige, welche nach dem 1. Januar 2021 zur Abgabe von Geldmarktstatistiken verpflichtet wurden (im Folgenden als „neue Berichtspflichtige“ bezeichnet), gilt die oben genannte Regelung nicht innerhalb der ersten drei Meldejahre.<sup>1)</sup> Neue Berichtspflichtige müssen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres ihrer Meldung Korrekturen rückwirkend bis zum Tag ihrer ersten Meldungseinreichung vornehmen. Zum Beispiel, muss ein neuer Berichtspflichtiger, welcher zum 1. Juli 2021 meldepflichtig geworden ist, Korrekturen vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2023 einreichen. Im Anschluss an das Ende des dritten Kalenderjahres gilt der grundsätzliche Mindestzeitraum für Korrekturen rückwirkend bis zum Beginn des vorherigen Kalenderjahres.

Korrekturen sind generell in die reguläre Meldung des darauffolgenden Tages zu integrieren und wie folgt zu klassifizieren:

- „Amendments“ („AMND“) sind Korrekturen, die ohne den Hinweis durch das Eurosystem vom Berichtspflichtigen durchgeführt werden. Änderungen, die sich aus Neuverhandlungen mit rückwirkender Gültigkeit ergeben, sowie notwendige Korrekturen der UTI sind ebenfalls als Amendment zu melden, auch wenn die rückwirkenden Änderungen mehr als zehn TARGET2-Handelstage in der Vergangenheit liegen.
- „Corrections“ („CORR“) sind Korrekturen, die aufgrund von Hinweisen durch das Eurosystem durchzuführen sind.
- „Cancellations“ („CANC“) sind Stornierungen bereits gemeldeter Transaktionen. Eine Cancellation ist erforderlich, wenn eine Transaktion a) doppelt gemeldet wurde (mit zwei verschiedenen PTIs), b) nicht zur Abwicklung kommt oder c) nicht unter die Meldepflicht fällt.

Folgende Variablen sind im Fall von Änderungen bereits gemeldeter Transaktionen anzugeben:

- Reported Transaction Status (Transaktionsstatus)
- PTI (interne Transaktionskennung)
- Alle weiteren Felder, unabhängig davon, ob sie sich verändert haben oder nicht. Allerdings müssen bei Cancellations nur Fehler im xsd-Schema korrigiert werden. Eine Transaktion wird gelöscht, wenn sie den Data Quality Check DQX104 erfolgreich durchläuft. Weitere Data Quality Checks werden bei Cancellations nicht durchgeführt.

Nach der Einführung des UTI wird dieser anstelle der PTI genutzt, um Korrekturen und Stornierungen von Transaktionen durchzuführen.

## 2.5 Neuverhandlungen

Neuverhandlungen sind alle Fälle, in denen sich die Parteien einer Finanztransaktion nach der ursprünglichen Vereinbarung damit einverstanden erklären, die ursprünglich vereinbarten finanziellen Bedingungen für die ursprüngliche Transaktion zu ändern. Diese Änderung kann gegen Zahlung einer Gebühr oder kostenlos erfolgen.

---

<sup>1</sup> Die Regelung für neue Berichtspflichtige gilt nur, sofern der neue Berichtspflichtige nicht aufgrund von Corporate Events (wie bspw. Fusionen) aktuell Berichtspflichtige entstanden ist. Hier gilt der grundsätzliche Mindestzeitraum für Korrekturen rückwirkend bis zum Beginn des vorherigen Kalenderjahres.

Werden die Konditionen einer gemeldeten Transaktion nach der ursprünglichen Vereinbarung neuverhandelt (zum Beispiel Neuverhandlung des Zinssatzes oder der Laufzeit des Geschäfts), erfolgt eine (neue) Meldung dieser Transaktion als neues Geschäft („NEWT“) mit den neuen Konditionen und einer neuen Transaktionskennung. Bei Neuverhandlungen werden bereits vereinbarte Konditionen geändert. Eine Cancellation der alten Transaktion soll nicht erfolgen. Die neuverhandelte Transaktion wird mit dem Novation Status „NONO“ (sofern es sich bei der Neuverhandlung nicht zusätzlich um eine Novation handelt) und ohne eine zugehörige interne Transaktionskennung (Related PTI) gemeldet. Neuverhandlungen bereits gemeldeter Geschäfte, bei denen die neu vereinbarten Konditionen rückwirkend gültig werden, sind als Amendments der bereits gemeldeten Geschäfte zu melden, auch wenn die rückwirkenden Änderungen sich nach der üblichen Korrekturfrist von zehn TARGET2-Handelstagen ergeben.

## 2.6 Life-Cycle-Events

Ein Life-Cycle-Event ist ein Ereignis, dessen möglicher Eintritt bereits bei Vertragsabschluss berücksichtigt oder einem oder beiden Vertragsparteien auferlegt wurde und keine Neuverhandlung beinhaltet.

Sofern keine Sonderregelung vorliegt, sind Life-Cycle-Events nicht meldepflichtig.

Beispiele für Life-Cycle-Events sind Veränderungen des Marktwertes von Sicherheiten, Tilgungen, automatische Zinsanpassungen, Margin Calls, ein Austausch von Sicherheiten, Kuponzahlungen, die Ausübung von Optionen mit Ausnahme von vorzeitigen Rückzahlungen, Rückkäufe von Wertpapieren, Compression Trades und Novations von Compression Trades, durch Geschäftsereignisse wie bspw. Fusionen verursachte Änderungen der Gegenpartei, die Aufnahme von und/oder der Wechsel zu vorher festgelegten Fallback-Referenzzinssätzen sowie gesetzlich oder durch Clearingstellen/CCPs auferlegte Änderungen des vorgeschriebenen Referenzzinssatzes. Die Meldung von Novations ist in Kapitel II.2.7 näher beschrieben.

Die Ausübung von vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten und die Beendigung von Transaktionen ohne feste Laufzeit sollen wie folgt behandelt werden:

- Fixed-Term Repos mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit: Life-Cycle-Events sind nicht meldepflichtig. Dennoch führt die Ausübung einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit zur Beendigung der täglich rollierenden Meldung.
- Transaktionen ohne feste Laufzeit: Auch hier sind Life-Cycle-Events nicht meldepflichtig, jedoch führt die Kündigung zur Beendigung der täglichen Meldung.

Bei Transaktionen, die täglich zu melden sind (wie z. B. Geschäfte ohne feste Laufzeit und Evergreens) sollen die täglichen Rollover die Informationen des ursprünglich gemeldeten Geschäfts widerspiegeln, es sei denn, wesentliche Konditionen wie der Zinssatz oder das Transaktionsvolumen werden verändert. In diesem Fall sollen die neuen Konditionen analog zu anderen Neuverhandlungen gemeldet werden. Teilrückzahlungen werden im Rahmen des jeweiligen täglichen Rollover abgebildet, zu welchem diese wirksam werden.<sup>1)</sup>

---

<sup>1</sup> Sofern keine Neuverhandlung vorliegt, sollen Sicherheitenattribute wie der Nennwert der Sicherheit, der Sicherheitsabschluss, die Art der Sicherheit sowie der Sektor des Emittenten der Sicherheit nicht verändert werden, wenn die Änderungen sich lediglich aus Margin Calls, dem Austausch von Sicherheiten oder Marktwertveränderungen der Sicherheit ergeben.

## 2.7 Novations

Novations sind als neue Transaktion („NEWT“) mit den neu verhandelten Geschäftskonstellationen und -konditionen sowie einer neuen Transaktionskennung zu melden.<sup>1)</sup>

Folgende Besonderheiten sind bei der Meldung von Novations zu beachten:

### a) Handelstag und Novation fallen auf einen Tag

Der Berichtspflichtige meldet nur die Novation als neue Transaktion mit den neu verhandelten Konditionen. Die Meldung der Variable „Novation Status“ mit dem Flag „NOVA“ ist obligatorisch, sofern es sich um eine Novation handelt. Wir empfehlen die Angabe des Novation Status auch für alle anderen Transaktionen mit dem Flag „NONO“. Die Variable „Zugehörige interne Transaktionskennung“ ist nicht zu melden.

### b) Handelstag und Novation fallen mindestens einen Tag auseinander

Die Novation wird als neue Transaktion mit dem Novation Status „NOVA“ gemeldet. Des Weiteren ist die PTI der zugehörigen, geänderten Transaktion im Feld „Zugehörige interne Transaktionskennung“ zu melden, wenn diese Transaktion zuvor meldepflichtig war.

Zusätzlich sind folgende Regeln zu beachten:

- Die verbleibende Gegenpartei meldet eine neue Transaktion, die den neu eingestiegenen Kontrahenten als Gegenpartei ausweist. In Bezug auf die Meldung des Novation Status und der zugehörigen interne Transaktionskennung gelten die Regeln unter a) und b).
- Die neu eingestiegene Gegenpartei meldet eine neue Transaktion, die den verbleibenden Kontrahenten als Gegenpartei ausweist. Die Variable „Novation Status“ ist mit dem Flag „NOVA“ zu melden. Eine zugehörige PTI im Feld „Zugehörige interne Transaktionskennung“ ist nicht anzugeben.
- Die aussteigende Gegenpartei hat keine Meldung in Form einer Korrektur oder einer Cancellation abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Gegenparteien den Start-, Valuta- bzw. Abwicklungstag des ursprünglichen Geschäfts übernehmen. In diesem Fall liegt der Start-, Valuta- bzw. Abwicklungstag vor dem Handelstag der Novation und muss dementsprechend gemeldet werden.

Eine Novation ist nur dann als neue Transaktion zu melden, wenn sie die Voraussetzungen einer Meldepflicht zur Geldmarktstatistik erfüllt (z.B. der neue Kontrahent stellt eine meldepflichtige Gegenpartei dar). Für den ursprünglichen Trade einer Novation ist in keinem Fall eine Cancellation einzureichen.

---

<sup>1)</sup> Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsereignissen wie bspw. Fusionen ergeben, sollen nicht als Novation gemeldet werden. Bei Open Repos und anderen Transaktionen, die auf täglicher Basis zu melden sind, ist es in einem solchen Fall nicht erforderlich, den Novation Status und die zugehörige interne Transaktionskennung (Related PTI) in die Meldung aufzunehmen. Stattdessen genügt es, ab dem Rollover, zu dem die Änderung der Gegenpartei wirksam wird, den neuen Gegenpartei-LEI anzugeben.



Die Pflicht zur Meldung des Novation Status gilt sowohl für Transaktionen mit fester Laufzeit als auch für Transaktionen mit offener Laufzeit oder Evergreens. Bei Geschäften mit offener Laufzeit oder Evergreens ist die PTI des letzten Rollover vor der Novation bei der ersten Transaktion nach der Novation im Feld „zugehörige interne Transaktionskennung“ anzugeben. Die Felder „zugehörige interne Transaktionskennung“ und „Novation Status“ sind nur beim ersten Rollover nach der Novation zu melden. Für die folgenden Rollover werden diese beiden Felder nicht gemeldet, es sei denn, es kommt zu einer weiteren Novation.

### 3. Konzeptionelle Rahmenstruktur

Jede Datei (Business Message), die eingereicht wird, besteht aus zwei Teilen:

- Der **Business Application Header** (BAH) dient der Identifikation der Meldung und enthält Zustellinformationen.
- Der **Hauptteil (Document)** besteht aus zwei Teilen: dem Reporting Header und der Reporting Message für das betroffene Marktsegment.
  - Der **Reporting Header** dient der Erkennung des Berichtspflichtigen, des Berichtszeitraums sowie des Inhalts der Meldung.
  - Die **Reporting Message** enthält alle relevanten Informationen zu der berichtspflichtigen Transaktion gemäß den ISO20022-Schemadateien auth.012.001.02, auth.013.001.02, auth.014.001.02 bzw. auth.015.001.02.

Diese Struktur wird im Folgenden grafisch dargestellt:

<b>Business Message</b>		
<b>MMSR Message</b>		
<b>Business Application Header</b>	<b>Document</b>	
	<b>Reporting Header</b>	<b>Reporting Message</b>

#### 3.1 Konzeptionelle Struktur des Business Application Header

Die Variablen des Business Application Headers und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Erläuterung
Meldungs-ID (Business Message Identifier)	Die Meldungs-ID setzt sich aus einer Kennung für das berichtspflichtige Institut und einer einzigartigen sechsstelligen Zahl zusammen, um so jede einzelne Meldung individuell zuordnen zu können.
Sender	Diese Variable enthält den Legal Entity Identifier (LEI) des Absenders. Diese Variable ist als „From“ im BAH der MMSR message bezeichnet.
Empfänger (Receiver)	Diese Variable enthält den Legal Entity Identifier (LEI) der Deutschen Bundesbank. Diese Variable ist als „To“ im BAH der MMSR message bezeichnet.

Variable	Erläuterung
Status (Business Service)	Diese Variable kennzeichnet den Status der eingereichten Meldung. Es gibt zwei gültige Ausprägungen: ECB_MMSR_PROD und ECB_MMSR_TEST.  „ECB_MMSR_TEST“ soll ausschließlich verwendet werden, um den Übertragungsweg zu testen. Auf derart gekennzeichnete Meldungen werden keine Data Quality Checks angewandt. Sollen die eingereichten Dateien inhaltlich geprüft und weiterverarbeitet werden, muss der Status „ECB_MMSR_PROD“ verwendet werden.
Marktsegment (Market Segment Identifier)	Mit dieser Variable wird spezifiziert, in welchem der folgenden Marktsegmente die Transaktion getätigt wurde: besicherter Geldmarkt, unbesicherter Geldmarkt, Fremdwährungsswaps oder Overnight Index Swaps.  Diese Variable ist als „Message Definition Identifier“ im BAH der MMSR message bezeichnet.
Berichtstag (Creation Date)	Diese Variable bezeichnet das Erstelldatum der Meldung.

### 3.2 Konzeptionelle Struktur des Reporting Header

Die Variablen des Reporting Header und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Erläuterung
Berichtspflichtiger (Reporting Agent)	Diese Variable enthält den LEI des berichtspflichtigen Instituts.
Meldetermin (Reference Period)	Diese Variable enthält den Berichtszeitraum der Transaktionen, die in der Meldung enthalten sind (Handelstag („trade date“) für neue Transaktionen und an diesem Tag durchgeführte Revisionen).

### 3.3 Konzeptionelle Definition einer Fehlanzeige

Sollte ein Berichtspflichtiger in einem Marktsegment keine Transaktionen getätigt haben, ist eine Fehlanzeige abzugeben:

Variable	Erläuterung
Fehlanzeige (Data Set Action)	Mit Meldung der Variable „NOTX“ bestätigt der Berichtspflichtige, dass am Berichtstag keine Transaktion im betreffenden Marktsegment getätigt wurden.  Dieses Feld ist optional. Im Falle der Meldung von Transaktionen ist es nicht in der XML-Datei enthalten.

### ■ III. Konzeptionelle Definitionen für das besicherte Marktsegment

Durch berichtspflichtige Institute sind alle relevanten Transaktionen im besicherten Geldmarkt an die Deutsche Bundesbank zu melden. Hierzu zählen Repogeschäfte mit festen Laufzeiten sowie BAW-Repos (Open Repos), Sell/Buy-Back-Geschäfte sowie bestimmte Wertpapierleihen, welche wirtschaftlich äquivalent zu Repogeschäften sind (sog. „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“).

Die Meldung beschränkt sich auf auf Euro lautende Transaktionen mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro und einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag. Meldepflichtig sind einzelne Transaktionen, die mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), dem Staat und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die als „Großkunden“ nach dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk klassifiziert sind, durchgeführt werden.

Eine **Rückkaufsvereinbarung** (Repurchase Agreement, **Repo**) bezeichnet eine Vereinbarung, unter der die an der Vereinbarung beteiligten Parteien Geschäfte tätigen können, bei denen ein Beteiligter (Verkäufer) sich dazu verpflichtet, dem anderen Beteiligten (Käufer) an einem festgelegten Termin in naher Zukunft – gegen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer an den Verkäufer – bestimmte Vermögenswerte (Wertpapiere, Rohstoffe oder sonstige finanzielle Vermögenswerte) zu veräußern. Zugleich verpflichtet sich der Käufer dazu, dem Verkäufer die Vermögenswerte entweder an einem festgelegten Termin in der Zukunft oder auf Verlangen – gegen Zahlung des Rückkaufpreises durch den Verkäufer an den Käufer – wieder zu veräußern. Ein solches Geschäft kann jeweils als eine Rückkaufsvereinbarung bzw. als ein **Kauf- und Rückkaufsgeschäft** bestehen. Eine Rückkaufsvereinbarung kann auch die Vereinbarung bezeichnen, Vermögenswerte unter Gewährung eines allgemeinen Rechts auf Wiederverwendung an einem Termin in naher Zukunft gegen die Gewährung eines Barkredits zu verpfänden, wobei der Kredit mitsamt Zinsen an einem späteren Termin in der Zukunft gegen Rückgewähr der Vermögenswerte zurückzuzahlen ist. Repogeschäfte können mit einer vorab festgelegten Laufzeit (Repogeschäfte mit fester Laufzeit) oder ohne eine solche vorab festgelegte Laufzeit getätigt werden; im letzteren Fall haben beide Beteiligten die Möglichkeit, die Vereinbarung jeden Tag zu verlängern oder zu beenden (Bis-auf-Weiteres (BAW)-Repogeschäfte).

Es ist jeweils nur die erste Komponente des Geschäfts zu melden, d.h. wenn das meldepflichtige Institut zunächst die Sicherheit erhält, meldet es nur das Kaufgeschäft, nicht das Rückkaufsgeschäft. Der vereinbarte Zeitpunkt des Rückkaufs wird als Fälligkeitstag gemeldet.

#### 1. Meldung von Tri-Party-General-Collateral-Geschäften

Tri-Party-General-Collateral-Geschäfte sind Transaktionen, bei denen die Gegenparteien die spezifischen zu verwendenden Sicherheiten weder auswählen noch darüber verhandeln. Stattdessen wird eine breite Klasse an Sicherheiten, die vorher festgelegte Kriterien erfüllt, als zulässig definiert, woraufhin ein Dritter (Tri-Party-Agent) während der Laufzeit des Geschäfts die Auswahl und Verwaltung der Sicherheiten übernimmt.

Bei Tri-Party-General-Collateral-Geschäften ist nur die Information über die Sicherheitenklasse (auch „Pool“ oder „Basket“) zu melden, die für das Geschäft verwendet werden darf. Es ist keine Information zu den tatsächlichen Wertpapieren, die vom Tri-Party-Agent ausgewählt werden, erforderlich.

Es ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- a) Wenn der Pool oder Basket der zulässigen Sicherheiten über eine ISIN identifiziert werden kann (auch als synthetische oder Pseudo-ISIN des Baskets bekannt), ist diese ISIN im Feld „ISIN der Sicherheiten“ zu melden. Dies betrifft bspw. Sicherheitenpools der EUREX/GC Pooling und LCH/GC+.
- b) Wenn der Pool oder Basket der zulässigen Sicherheiten nicht über eine ISIN identifiziert werden kann, ist die Information zur Sicherheitenklasse, die für das Geschäft verwendet werden darf, wie folgt zu melden<sup>1)</sup>:
  - Im Feld „Art der Sicherheit“ ist der Classification of Financial Instruments Code (CFI-Code) derjenigen Sicherheitenklasse zu melden, die die zu verwendenden Sicherheiten am besten beschreibt bzw. den größten Anteil ausmacht. Bestehen die zulässigen Wertpapiere z. B. hauptsächlich aus nicht näher spezifizierten Anleihen, kann der Code „DBXXXX“ gemeldet werden.
  - Im Feld „Sektor des Emittenten der Sicherheit“ ist der Sektor zu melden, der den größten Anteil ausmacht. Befinden sich im Basket der zulässigen Sicherheiten z. B. hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone, ist der Code „S13“ zu melden.
  - Im Feld „Sicherheitenpool“ ist der Code „POOL“ zu melden, um deutlich zu machen, dass die in den Feldern „Art der Sicherheit“ und „Sektor des Emittenten der Sicherheit“ angegebenen Informationen sich auf die Pool-Ebene beziehen und nicht auf einzelne Sicherheiten.

In jedem Fall ist der LEI des Tri-Party-Agents im Feld „Identifikationskürzel für Tri-Party-Agenten“ anzugeben.

Die Felder „Nennwert der Sicherheit“ und „Sicherheitsabschlag“ sind für Tri-Party-Geschäfte nicht verpflichtend zu melden.

---

<sup>1</sup> Diese Vorgaben gelten auch für „Reverse Securities Loans“

## 2. Meldung von Open Repos, kündbaren Fixed-Term Repos, Evergreens und Extendible Repos

### 2.1 Open Repos mit Overnight Maturity

Open Repos<sup>1)</sup> (open-basis repurchase agreements) sind Repos ohne feste Laufzeit und mit einer Kündigungsfrist, die nicht über die konventionelle oder obligatorische Abwicklungsfrist von Sicherheiten (i.d.R. T+0, T+1 oder T+2) hinausgeht. Open Repos sind bis zur Kündigung durchgehend täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuem PTI zu melden, wobei Handels-, Abwicklungs- und Fälligkeitstag rolliert werden müssen. Der Handelstag spiegelt dabei den Tag des Rollovers wider.

Ein Open Repo mit Overnight-Laufzeit (Laufzeit = 1 Tag) weist bei der ersten Meldung folgende Struktur auf:

- Handelstag: T
- Abwicklungstag: T + S
- Fälligkeitstag: T + S + 1

Dabei entspricht S meist 0, 1 oder 2 Geschäftstagen, abhängig von der tatsächlich vereinbarten Abwicklungsdauer des Geschäfts (S = 0 steht für taggleiche Abwicklung, S = 1 bedeutet Abwicklung am auf den Handelstag folgenden Geschäftstag usw.).

Geldmarkt-  
statistik

Alle weiteren täglichen Rollover müssen folgende Struktur aufweisen:

- Handelstag:  $T_i$
- Abwicklungstag:  $T_i$
- Fälligkeitstag:  $T_i + 1$ ,

beginnend mit dem auf das Settlement der ersten Meldung folgenden Handelstag  $T_i = T + S + 1$ . Alle Meldesätze, die aus einer Transaktion mit offener Laufzeit resultieren, sind mit der Transaktionskennung „NEWT“ und jeweils einer eigenen, neuen PTI zu melden. Dies gilt sowohl für die erste Meldung als auch die darauffolgenden Rollover. Grundsätzlich ist für alle Meldesätze, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, dieselbe UTI anzugeben.

Sobald ein Open Repo gekündigt wird, endet die tägliche Meldung. Das letzte zu meldende Rollover weist als Handels- und Abwicklungsdatum den Tag  $T_i$  auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, unabhängig davon, wann die Beendigung des Geschäfts tatsächlich wirksam wird.<sup>2)</sup>

Die täglichen Rollover eines Open Repos sollen die Informationen des ursprünglich gemeldeten Geschäfts widerspiegeln, es sei denn, wesentliche Konditionen wie der Zinssatz oder das Transaktionsvolumen werden verändert. In diesem Fall sollen die neuen Konditionen analog zu anderen Neuverhandlungen gemeldet werden.

<sup>1</sup> Sofern nicht anders beschrieben, beziehen sich die Regelungen für die Meldung von Open Repos auch auf die Meldung von Open Evergreens.

<sup>2</sup> Kündigungen von Wertpapierleihen ohne feste Laufzeit werden analog gemeldet.

Sofern keine Neuverhandlung vorliegt, sollen Sicherheitenattribute wie der Nennwert der Sicherheit, der Sicherheitsabschlag, die Art der Sicherheit sowie der Sektor des Emittenten der Sicherheit nicht verändert werden, wenn die Änderungen sich lediglich aus Margin Calls, dem Austausch von Sicherheiten oder Marktwertveränderungen der Sicherheit ergeben.

Ist die Verzinsung eines Open Repos abhängig von der endgültigen Laufzeit des Geschäfts, ist der ursprünglich vereinbarte Zinssatz zu melden.

Wie die Meldung nach erfolgter Kündigung zu erfolgen hat, zeigen folgende Beispiele:

**Das Open Repo wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.**

Beispiel 1: Das Open Repo wurde am Handelstag T abgeschlossen und an T+2 erstmalig abgewickelt. Es kann täglich mit einer Overnight Maturity gekündigt werden. An T+4 wird vereinbart, das Open Repo an T+5 zu schließen.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+3	„A1“	Meldung eines neuen Open Repo
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+4	„A2“	Rollover
T+4	T+4	T+4	T+5	„A3“	Rollover, Kündigung, letzte Meldung
T+5					Beendigung des Geschäfts: Keine Meldung

**Das Open Repo wird vorzeitig zu einem bestimmten Tag, der vom nächstmöglichen Zeitpunkt abweicht, gekündigt.**

Das Open Repo wird auch nach erfolgter Kündigung weiterhin jeden Tag als neue Transaktion (im Rahmen der üblichen Rollierungslogik) gemeldet, bis der gemeldete Fälligkeitstag dem vereinbarten Fälligkeitstag der Kündigung entspricht.

Beispiel 2a: Das Open Repo wurde am Tag T sowohl gehandelt als auch abgewickelt. Es kann täglich mit einer Overnight Maturity gekündigt werden. An T+4 wird vereinbart, das Open Repo an T+6 zu schließen.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T	T+1	„A1“	Meldung eines neuen Open Repo
T+1	T+1	T+1	T+2	„A2“	Rollover
T+2	T+2	T+2	T+3	„A3“	Rollover
T+3	T+3	T+3	T+4	„A4“	Rollover
T+4	T+4	T+4	T+5	„A5“	Rollover, Kündigung, letzte Meldung
T+5					Keine Meldung
T+6					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

## 2.2 Open Repos mit Kündigungsfrist (Open Evergreens)

Open Repos mit einer Kündigungsfrist, die über die gewöhnliche Abwicklungsfrist von Sicherheiten hinausgeht, werden als Open Evergreens<sup>1)</sup> bezeichnet.

Open Evergreens sind täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuer PTI zu melden, wobei Handels-, Abwicklungs- und Fälligkeitstag rolliert werden müssen. Der Handelstag spiegelt dabei den Tag des Rollover wider. Die Meldung erfolgt analog zu Open Repos, jedoch mit der Ausnahme, dass als Fälligkeitstag der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigungsfrist endet und somit der Kunde erstmalig über das Geld bzw. Wertpapier verfügen kann.

Ein Open Evergreen mit Kündigungsfrist muss bei der täglich rollierten Meldung entsprechend folgende Struktur aufweisen:

- Handelstag:  $T_i$
- Abwicklungstag:  $T_i$
- Fälligkeitstag:  $T_i + \text{Kündigungsfrist}$

Grundsätzlich ist für den Handels- sowie Abwicklungstag der Tag  $T_i = T$  zu melden. Sollte jedoch beim Geschäftsabschluss ein von „T“ abweichender erster Abwicklungstag verhandelt worden sein (z. B. T+2), ist dieser in der ersten Meldung des Open Evergreens entsprechend auszuweisen. Für alle auf diesen Abwicklungstag folgenden Rollover ist die oben beschriebene Struktur einzuhalten. Alle Meldesätze, die aus einer Transaktion mit offener Laufzeit resultieren, sind mit der Transaktionskennung „NEWT“ und jeweils einer eigenen, neuen PTI zu melden. Dies gilt sowohl für die erste Meldung als auch die darauffolgenden Rollover. Grundsätzlich ist für alle Meldesätze, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, dieselbe UTI anzugeben.

Alle Meldesätze, die aus einer Transaktion mit offener Laufzeit resultieren, sind mit der Transaktionskennung „NEWT“ und jeweils einer eigenen, neuen PTI zu melden. Dies gilt sowohl für die erste Meldung als auch die darauffolgenden Rollover. Grundsätzlich ist für alle Meldesätze, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, dieselbe UTI anzugeben.

Sobald ein Open Evergreen gekündigt wird, endet die tägliche Meldung. Das letzte zu meldende Rollover weist als Handels- und Abwicklungsdatum den Tag auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, unabhängig davon, wann die Beendigung des Geschäfts tatsächlich wirksam wird.<sup>2)</sup>

Die täglichen Rollover eines Open Evergreen sollen die Informationen des ursprünglich gemeldeten Geschäfts widerspiegeln, es sei denn, wesentliche Konditionen wie der Zinssatz oder das Transaktionsvolumen werden verändert. In diesem Fall sollen die neuen Konditionen analog zu anderen Neuverhandlungen gemeldet werden.

---

<sup>1</sup> Weitere Details zu Best Practices und Standard-Konventionen zur Klassifizierung von Open Repos, Open Evergreens, Fixed-Term Evergreens und Extendible Repos werden von der International Capital Market Association (ICMA) bereitgestellt. Ein Open Repo ist definiert als ein Geschäft, das auf Verlangen von beiden Parteien kündbar ist und daher bis zur Kündigung weder ein Rückkaufdatum noch Rückkaufpreis besitzt. Standardmäßig beträgt die Kündigungsfrist eines Open Repos nicht mehr als die konventionelle oder obligatorische Abwicklungsfrist für Sicherheiten (i.d.R. T+0, T+1 oder T+2). Ein Open Evergreen Repo ist ein Geschäft ohne Rückkaufdatum, bei dem beide Parteien die Möglichkeit haben, das Geschäft mit einer Kündigungsfrist zu kündigen, die über die gewöhnliche Abwicklungsfrist für Sicherheiten hinausgeht. Siehe: A Guide to best practice in the European Repo Market, ICMA, März 2021.

<sup>2</sup> Kündigungen von Wertpapierleihen ohne feste Laufzeit werden analog gemeldet.

Sofern keine Neuverhandlung vorliegt, sollen Sicherheitenattribute wie der Nennwert der Sicherheit, der Sicherheitsabschlag, die Art der Sicherheit sowie der Sektor des Emittenten der Sicherheit nicht verändert werden, wenn die Änderungen sich lediglich aus Margin Calls, dem Austausch von Sicherheiten oder Marktwertveränderungen der Sicherheit ergeben.

Ist die Verzinsung eines Open Evergreen abhängig von der endgültigen Laufzeit des Geschäfts, ist der ursprünglich vereinbarte Zinssatz zu melden.

Beispiel: An Tag T wird ein Open Evergreen gehandelt, das an T+2 abgewickelt wird und mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden kann. An T+4 wird das Open Evergreen gekündigt und an T+34 erreicht es die Fälligkeit.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+32	„1“	Meldung eines neuen Open Evergreens. Der gemeldete Fälligkeitstag spiegelt die Kündigungsfrist wider.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+33	„2“	Rollover des Open Evergreens.
T+4	T+4	T+4	T+34	„3“	Rollover des Open Evergreens. Das Geschäft wird gekündigt und letztmalig an T+4 gemeldet. Nach der Kündigung werden keine Meldungen mehr abgegeben.
...					Keine Meldung
T+34					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

### 2.3 Kündbare Fixed-Term Repos

Fixed-Term Repos, die über Nacht kündbar sind oder eine Kündigungsfrist von zwei Geschäftstagen aufweisen, sollen in der Geldmarktstatistik analog zu Open Repos gemeldet werden. Sie sind auf täglicher Basis mit Overnight Maturity zu melden, bis sie gekündigt werden oder ihre festgelegte Fälligkeit erreichen, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.

### 2.4 Fixed-Term Evergreens

Fixed-Term Evergreens sind Transaktionen mit einem festen endgültigen Rückkaufdatum<sup>1)</sup>, bei denen beide Parteien die Möglichkeit haben, die Transaktion unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.<sup>2)</sup> Sie sind analog zu Open Evergreens fortlaufend täglich als neue Transaktion zu melden:

<sup>1</sup> Es sind alle Rückkaufsvereinbarungen zu melden, deren Fälligkeitstag nicht mehr als 397 Tage nach dem Abwicklungstag liegt, unabhängig vom festen endgültigen Rückkaufsdatum.

<sup>2</sup> Ein Fixed-Term Evergreen ist ein Evergreen mit fester Laufzeit. Zur Definition der ICMA siehe <https://www.icmagroup.org/assets/documents/Regulatory/Repo/ERCC-Guide-to-Best-Practice-March-2021-300321.pdf>, ICMA, März 2021.



- 1) Es ist täglich ein Meldesatz mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuer PTI zu melden. Handels- und Abwicklungstag entsprechen dem Tag  $T_i$ , während der Fälligkeitstag die Länge der Kündigungsfrist widerspiegelt ( $T_i +$  Kündigungsfrist) und nicht das festgelegte endgültige Rückkaufdatum. Nur bei der erstmaligen Meldung ist das tatsächliche Abwicklungsdatum der Transaktion zu melden, sofern es vom Handelstag abweicht.
- 2) Die täglich rollierende Meldung wird so lange fortgesetzt, bis eine der Gegenparteien die Transaktion kündigt. Die letzte Meldung weist als Handelstag das Datum auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wurde.
- 3) Wird das Geschäft nicht gekündigt, ist es so lange zu melden, bis der Fälligkeitstag das feste endgültige Rückkaufdatum erreicht.

Zur Beurteilung der Meldepflicht eines Fixed-Term Evergreens ist die Länge der Kündigungsfrist heranzuziehen und nicht das endgültige Rückkaufdatum. Dementsprechend sind Fixed-Term Evergreens mit einer Kündigungsfrist von bis zu 397 Tagen meldepflichtig, unabhängig vom festen endgültigen Rückkaufdatum.

Einige Repos mit fester Laufzeit haben ein „gleitendes“ Kauf- und Rückkaufdatum. Diese sogenannten **„Crawling“-Repos** sind so aufgebaut, dass sich am Ende jedes Geschäftstages sowohl das Kauf- als auch das Rückkaufdatum automatisch um einen Geschäftstag verschieben bis eine endgültige Terminfestsetzung stattfindet. Solche Transaktionen werden genauso wie Fixed-Term Evergreens gemeldet. Demnach sind diese täglich als neue Transaktion „NEWT“ zu melden, wobei das Fälligkeitsdatum jeweils dem ersten Tag entspricht, an dem das Fixed-Term Evergreen gekündigt werden kann.

Beispiel 1: Meldung eines Fixed-Term Evergreens mit Handelstag T und Abwicklungstag T+2 mit einem festgelegten Enddatum in 180 Tagen und einer Kündigungsfrist von 35 Tagen für eine vorzeitige Beendigung des Geschäfts. An T+15 wird die vorzeitige Kündigung des Geschäfts bekanntgegeben, wodurch das Geschäft an T+50 beendet wird.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+37	„1“	Meldung eines neuen Fixed-Term Evergreens. Der gemeldete Fälligkeitstag spiegelt die Kündigungsfrist wider. Das festgelegte Ende des Geschäfts wird nicht gemeldet.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+38	„2“	Rollover des Fixed-Term Evergreens.

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	PTI	Kommentar
...	...	...	...	...	Tägliche Rollover des Fixed-Term Evergreens. Sämtliche Änderungen der Transaktionsdetails werden in den Rollovern dargestellt (unter Berücksichtigung der obigen Vorgaben für die Meldung von Open Repos). Der Fälligkeitstag spiegelt jeweils die vollständige Kündigungsfrist wider.
T+15	T+15	T+15	T+50	„14“	Rollover des Fixed-Term Evergreens. Das Geschäft wird gekündigt und an T+15 letztmalig gemeldet. Nach der Kündigung wird keine weitere Meldung mehr abgegeben.
T+16 bis T+49	...	...	...	...	Keine Meldung
T+50					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

Beispiel 2: Meldung eines Fixed-Term Evergreen mit Handelstag T und Abwicklungstag T+2 mit einem festgelegten Enddatum in 90 Tagen und einer Kündigungsfrist von 15 Tagen für eine vorzeitige Kündigung. Die vorzeitige Kündigung wird nicht ausgeübt und das Geschäft läuft am festgelegten Enddatum in 90 Tagen aus. Das Geschäft wird so lange täglich gemeldet, bis der Fälligkeitstag (der die Kündigungsfrist abbildet) eines Rollover das festgelegte Enddatum erreicht.

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+17	„1“	Meldung eines Fixed-Term Evergreens. Der gemeldete Fälligkeitstag stellt die vereinbarte Kündigungsfrist dar; das festgelegte Enddatum wird nicht gemeldet.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+18	„2“	Rollover des Fixed-Term Evergreens.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
...	...	...	...	...	Tägliche Rollover des Fixed-Term Evergreens. Sämtliche Änderungen der Transaktionsdetails werden in den Rollovern dargestellt (unter Berücksichtigung der obigen Vorgaben für die Meldung von Open Repos). Der Fälligkeitstag spiegelt jeweils die vollständige Kündigungsfrist wider.
T+75	T+75	T+75	T+90	„74“	Rollover des Fixed-Term Evergreens. Es wird keine vorzeitige Kündigung ausgeübt und das Geschäft wird an T+75 mit Fälligkeitstag an T-90 letztmalig gemeldet. An T+75 erreicht der Fälligkeitstag (der die Kündigungsfrist abbildet) das festgelegte Enddatum T+90. Nach T+75 werden keine Meldungen mehr abgegeben.
T+76 bis T+89	...	...	...	...	Keine Meldung
T+90					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

Geldmarkt-  
statistik

## 2.5 Extendible Repos

Extendible Repos<sup>1)</sup> werden als Repos mit fester Laufzeit gemeldet, wobei das vereinbarte Rückkaufdatum als Fälligkeitsdatum angegeben wird. Wird das Repo verlängert, wird ein neues Repo mit fester Laufzeit gemeldet, welches die neuen Transaktionsdetails widerspiegelt. Korrekturen für die zuvor gemeldeten Transaktionen haben keine zu erfolgen. Repos (ohne oder mit fester Laufzeit) die nicht täglich, sondern nur an bestimmten vorab vereinbarten Tagen (z.B. erster Tag je Quartal) gekündigt werden können, werden als Repos mit fester Laufzeit gemeldet. Dabei entspricht der Fälligkeitstag dem ersten Tag, an dem die Rückzahlung erfolgen kann. Wird die Kündigungsoption nicht ausgeübt und das Repo verlängert, wird ein neues Repo mit fester Laufzeit und folgender Struktur gemeldet:

- Handelstag: Kündigungsdatum des dazugehörigen vorherigen Repo
- Abwicklungstag: Fälligkeitsdatum des dazugehörigen vorherigen Repo

1 Im Sinne der ICMA ist ein Extendible Repo ein befristetes Geschäft, bei dem eine Partei der anderen Partei die Option einräumt, den Rückkauftermin um eine weitere vereinbarte Laufzeit nach hinten zu verschieben. Bei einigen verlängerbaren Verträgen besteht die Option darin, das Rückkaufdatum zu verschieben und einen neuen verlängerbaren Vertrag mit den gleichen Bedingungen zu vereinbaren.

- Fälligkeitstag: erster Tag, an dem das neue Geschäft beendet werden kann

Beispiel: Meldung eines Extendible Repos mit Handelstag T, Abwicklungstag T+2, einem festgelegten Rückkaufstag in 30 Tagen und der täglichen Möglichkeit, das Geschäft um weitere 30 Tage zu verlängern. An T+20 wird das Repo mit sofortiger Wirkung um weitere 30 Tage verlängert. Es findet keine weitere Verlängerung statt.

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+32	„1“	Meldung eines neuen Extendible Repo. Der gemeldete Fälligkeits-tag entspricht dem festgelegten Rückkaufsdatum. Das Kündigungsdatum bzw. die Kündigungsfrist wird nicht gemeldet.
T+1 ... T+19					Keine Meldung
T+20	T+20	T+20	T+50	„2“	Sofortige Verlängerung des Repos. Es wird eine neue Transaktion gemeldet, bei der der Fälligkeitstag dem neu vereinbarten Rückkaufsdatum entspricht. Änderungen anderer Transaktionsdetails werden in dieser Meldung berücksichtigt.
T+21 ... T+49					Keine Meldung
T+50					Geschäftsbeendigung: Keine Meldung

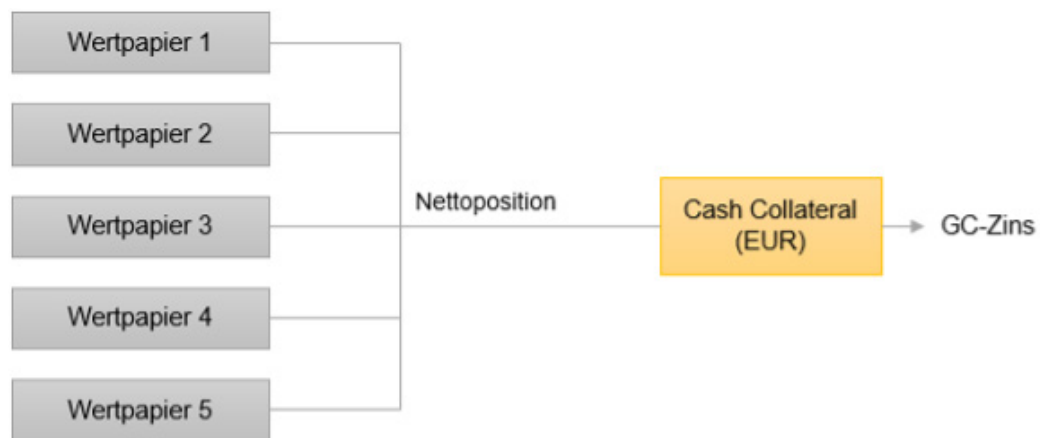
### 3. Meldung von Wertpapierleihen wirtschaftlich äquivalent zu Repos (sog. „Reverse Stock Loan“ bzw. „Reverse Securities Loan“)

Wertpapierleihgeschäfte (auch Securities Lending and Borrowing, kurz SLB) sind Transaktionen, die unter einem Securities-Lending-Mastervertrag oder ähnlichem Rahmenwerk, wie bspw. dem GMSLA, vereinbart werden. In der Geldmarktstatistik sind ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte meldepflichtig, die wirtschaftlich äquivalent zu Repogeschäften sind. Diese Geschäfte werden in der Regel „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“<sup>1)</sup> genannt und weisen die folgenden Charakteristika auf:

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Meldepflicht von Wertpapierleihgeschäften in den Reporting Instructions der Version 3.6 im Vergleich zu Version 3.5 stark eingeschränkt worden ist. Nach Rücksprache mit den Meldepflichtigen wurde beschlossen, dass die Beschränkung der Meldung von Wertpapierleihgeschäften auf Reverse Stock Loans bzw. Reverse Securities Loans eine bessere Balance zwischen Meldebelastung und benötigten Informationen schafft. Durch die eingeschränkte Meldepflicht von Wertpapierleihgeschäften wurde zudem eine Angleichung an die Securities Financing Transactions Regulation (SFTR) erreicht, da Reverse Securities Loans hier als grundlegend äquivalent zu Repo-Transaktionen angesehen werden und daher als Repos auszuweisen sind statt als Wertpapierleihgeschäfte (siehe bspw. Abschnitt 4.2.5 der ESMA-Leitlinien zur Meldung gemäß Artikel 4 und 12 der SFT-Verordnung vom 29.03.2021).

- Die Transaktion ist Cash-getrieben, ungeachtet ihrer rechtlichen Struktur als Wertpapierleihe, die mit Cash Collateral besichert ist. Die konkreten Wertpapiere, die verliehen werden, stehen für die beteiligten Gegenparteien also nicht im Fokus, solange sie der Sicherheitenklasse angehören, die für die Transaktion vereinbart wurde. Die verliehenen Wertpapiere werden daher in diesem Zusammenhang als (General) „Collateral“ eines Cash-„Darlehens“ angesehen.
- Das Cash Collateral der Transaktion bleibt während der Laufzeit unverändert. Stattdessen wird die Sicherheitenmarge dadurch erreicht, dass die Anzahl und/oder die Zusammensetzung der verliehenen Sicherheiten variiert wird. Auch der Austausch zusätzlicher Sicherheiten, ob mit oder ohne Einbezug eines Tri-Party-Agents, ist möglich.
- Das Cash Collateral wird verzinst. Explizite Leihgebühren (Lending Fees) für die verliehenen Sicherheiten werden wiederum meist nicht vereinbart. Dies steht im Einklang mit dem Cash-getriebenen Charakter der Transaktion.
- Die Transaktionen werden häufig mit offener Laufzeit gehandelt.

Die folgende Grafik veranschaulicht die typische Struktur von „Reverse Stock Loans“ bzw. „Reverse Securities Loans“.



Geldmarkt-  
statistik

**Variable** Anzahl und Zusammensetzung von Sicherheiten zur Einhaltung der Sicherheitenmarge

**Gleichbleibendes** Cash Collateral während der Laufzeit

Es sind nur Reverse Securities Loans meldepflichtig, bei denen das Cash Collateral auf Euro lautet. Wenn ein Reverse Securities Loan mit mehreren Fixed Collateral Cash Pools besichert ist, von denen z. B. einer auf USD und einer auf Euro lautet, ist nur der auf Euro lautende Cash Pool meldepflichtig.

Die Meldepflicht ist unabhängig von der Art der Abwicklung der verliehenen Sicherheiten. Auf Euro lautende Reverse Securities Loans sind sowohl bei „Delivery versus Payment“ (DVP) als auch bei einer Abwicklung „Free of Payment“ (FOP) meldepflichtig.<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Bei DVP-Abwicklung erfolgt ein unwiderruflicher, gegenseitiger und gleichzeitiger Austausch von Sicherheiten und Cash zwischen dem Verleiher und dem Entleiher. Bei FOP-Abwicklung wird der Austausch von Sicherheiten und Cash separat und zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt.

Im Einklang mit der wirtschaftlichen Rolle, die die Cash- bzw. Sicherheitenseite bei einem Reverse Securities Loan einnimmt, werden die betroffenen Transaktionen wie folgt gemeldet:

- Das auf Euro lautende Cash Collateral wird im Feld „Nennwert der Transaktion“ gemeldet. Änderungen des Marktwertes der verliehenen Sicherheiten sollten nicht zu einer Veränderung in diesem Feld führen, da die Einhaltung der Sicherheitenmarge durch Anpassungen des Sicherheitenportfolios oder durch den Austausch zusätzlicher Sicherheiten erreicht wird.
- Die verliehenen Sicherheiten werden analog zu den Sicherheiten gemeldet, die im Rahmen von General-Collateral-Geschäften durch einen Tri-Party-Agent verwaltet werden.<sup>1)</sup> Es sind demnach nur Sicherheiteninformationen auf Pool-Ebene erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lieferung und Rückgabe von Sicherheiten zur Einhaltung der Marge von einem Tri-Party-Agent oder den beteiligten Gegenparteien selbst übernommen wird. Für die verliehenen Sicherheiten sind somit die Felder „Art der Sicherheit“, „Sektor des Emittenten der Sicherheit“ und „Sicherheitenpool“ zu melden. Die Angabe der Felder „Nennwert der Sicherheit“ und „Sicherheitsabschlag“ ist nicht verpflichtend.
- Das Feld „Art der Transaktion“ soll Aufschluss über die Richtung der Cash-Seite geben, d. h.:  
LEND: Der Meldepflichtige liefert Cash Collateral und entleiht Sicherheiten.  
BORR: Der Meldepflichtige erhält Cash Collateral und verleiht Sicherheiten.
- Die Verzinsung des Cash Collaterals wird in den Feldern „Zinssatz der Transaktion“ (im Fall eines fixen Zinssatzes) bzw. „Referenzzinssatz“ und „Spread in Basispunkten“ (im Fall eines variablen Zinssatzes) gemeldet.
- Bei Transaktionen mit fester Laufzeit soll als Abwicklungstag das Datum angegeben werden, an dem das Cash Collateral abgewickelt wurde, was ggf. vom Tag der Sicherheitenlieferung abweichen kann.
- Bei Transaktionen mit fester Laufzeit soll als Fälligkeitstag das Datum angegeben werden, an dem das Cash Collateral zurückgegeben werden muss, was ggf. vom Tag der Rücklieferung der Sicherheiten abweichen kann.

### 3.1 Reverse Securities Loans / Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit mit Overnight Maturity

Reverse Securities Loans bzw. Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit sind täglich als neue Transaktion (NEWT) zu melden, und zwar analog zu den Vorgaben für Open Repos (siehe Kapitel III.2). Sollte sich eine Änderung der Transaktionsdetails ergeben, ist diese in die Meldung des Rollover einzubeziehen, zu dem die Änderung wirksam wird, jedoch unter Berücksichtigung der in Kapitel III.2.1 genannten Anforderungen.

---

<sup>1</sup> Zur Meldung von Sicherheitenpools, die nicht über eine ISIN identifiziert werden können, siehe Kapitel III.3.1

### 3.2 Reverse Securities Loans / Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit mit Kündigungsfrist

Bei Reverse Securities Loans bzw. Reverse Stock Loans ohne feste Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Tag ist als Fälligkeitstag auf rollierender Basis das Datum zu melden, an dem das Geschäft frühestens beendet werden kann.

Gekündigte Reverse Securities Loans bzw. Reverse Stock Loans werden analog zu gekündigten Open Repos gemeldet. Für Rollover von verlängerbaren Wertpapierleihgeschäften und Rollover von Wertpapierleihgeschäften mit oder ohne fester Laufzeit, die nicht täglich, sondern nur an vorab vereinbarten Tagen (z. B. erster Tag im Quartal) gekündigt werden können, gelten die entsprechenden Regelungen für die Meldung von Extendible Repos.

Alle weiteren Aspekte in Bezug auf Transaktionen ohne feste Laufzeit, vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten, Mindestkündigungsfristen, Kündigungsoptionen oder Verlängerungszeiträume, die nicht explizit in diesem Abschnitt erläutert werden, sollen analog zu den jeweiligen Fällen bei Repos behandelt werden.

Beispiel: Meldung eines Reverse Securities Loans ohne feste Laufzeit mit einem Tag Kündigungsfrist, Handelstag T und Abwicklungstag T+2. An T+28 einigen sich beide Gegenparteien darauf, das Geschäft zu schließen. Die verliehenen Sicherheiten sollen hauptsächlich aus staatlichen Schuldverschreibungen bestehen. Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt FOP (Free of Payment).

Geldmarkt-  
statistik

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeitstag	PTI	Kommentar
T	T	T+2	T+3	„1“	Meldung eines Reverse Securities Loans mit Abwicklungstag T+2 und einer Kündigungsfrist von einem Tag. Transaktionsdetails Transaktionsnennwert: 1 Mio. € (entsprechend Barsicherheit) Art der Sicherheit: DBXXXX Sektor des Emittenten der Sicherheit: S13 Der Abwicklungstag der Sicherheiten ist für die Meldung irrelevant.
T+1					Keine Meldung
T+2					Keine Meldung
T+3	T+3	T+3	T+4	„2“	Rollover des Reverse Securities Loans. Änderungen der Transaktionsdetails werden im betroffenen Rollover ausgewiesen, unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Meldung von Rollover bei Open Repos.

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	PTI	Kommentar
T+4	T+4	T+4	T+5	„3“	Rollover des Reverse Securities Loans. Sofern keine Änderung des Transaktionsvolumens oder -zins-satzes: gleiche Daten wie in PTI „1“.
...	...	...	...		
T+28	T+28	T+28	T+29	„27“	Die Gegenpartei, die das Cash geliefert hat, kündigt den Reverse Securities Loan und fordert die Rückzahlung an T+29. Die verliehene Sicherheit soll FOP zurückgegeben werden, sobald der Erhalt des Geldes bestätigt ist.
T+29					Geschäftsbeendigung: keine Meldung.

#### 4. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im besicherten Segment

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder (Novation Status) nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt.  Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.



Variable	Beschreibung
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion.  <i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i>
Gegenpartei (Counterparty Identification)	Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen.  Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.  Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden.  <i>Wenn die Gegenpartei keinen LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i>  Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben.  <i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i>  Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.

Variable	Beschreibung
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Identifikationskürzel für Tri-Party-Agenten (Triparty Agent Identification)	<p>Als Identifikationskürzel für Tri-Party-Agenten wird der entsprechende LEI gemeldet.</p> <p><i>Für alle Tri-Party-Transaktionen ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Für andere Transaktionen hat keine Meldung zu erfolgen.</i></p>
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit, an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Zinszahlung vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Abwicklungstag (Settlement Date)	<p>Der Abwicklungstag bezeichnet den Kauftag, d.h. den Tag, an dem der Kreditgeber den Betrag an den Kreditnehmer zu zahlen und der Kreditnehmer die Sicherheit an den Kreditgeber zu übertragen hat. Bei Reverse Securities Loans handelt es sich um den Tag, an dem die Lieferung der Barsicherheit erfolgen soll. Im Fall eines Rollover von Transaktionen bezeichnet der Abwicklungstag den Tag, an dem der Rollover durchgeführt wird. Falls die Abwicklung an einem anderen Tag als ursprünglich vereinbart stattfindet, ist keine Korrektur (Amendment, „AMND“) erforderlich.</p>

Variable	Beschreibung
Fälligkeitstag (Maturity Date)	<p>Der Fälligkeitstag bezeichnet den Rückkaufstag, d.h. den Tag, an dem der Geldbetrag fällig und vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zurückzuzahlen ist und die Rückgabe der Sicherheiten erfolgt.</p> <p>BAW-Geschäfte sind mit einer Overnight-Fälligkeit zu melden. Für den Fall, dass keine Overnight-Fälligkeit vereinbart worden ist (Geschäfte mit Kündigungsfrist), ist der erste Tag anzugeben, an dem das Geschäft gekündigt werden kann. Bei Fixed Term Evergreens stellt der Fälligkeitstag den Tag dar, an dem das Geschäft frühestens beendet werden kann und nicht das fest vereinbarte Ende des Geschäfts. Bei Reverse Securities Loans mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Tag ist der erste Tag anzugeben, an dem das Geschäft gekündigt werden kann.</p>
Art der Transaktion (Transaction Type)	Die Art der Transaktion sagt aus, ob es sich um eine Geldvergabe „lending (LEND)“ oder um eine Geldaufnahme „borrowing (BORR)“ handelt.
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Der Nennwert der Transaktion ist der Absolutbetrag (in Euro), der ursprünglich aufgenommen oder bereitgestellt wurde.</p> <p>In der MMSR message muss spezifiziert werden, dass die Währung Euro ist. Bei Reverse Securities Loans ist in diesem Feld die auf Euro lautende Barsicherheit zu melden.</p>
Art des Zinssatzes (Rate Type)	Die Art des Zinssatzes gibt an, ob ein Festzinssatz oder ein variabler Zinssatz vereinbart wurde.
Zinssatz der Transaktion (Deal Rate)	<p>Diese Variable bezeichnet den Zinssatz gemäß der ACT/360-Geldmarktkonvention, zu dem das Repogeschäft, Kauf-/Rückkaufgeschäft oder Reverse Securities Loan abgeschlossen wurde und der aufgenommene Geldbetrag verzinst wird.</p> <p>Wurde statt einer Zinszahlung eine Gebühr vereinbart, so ist diese in einen Zinssatz als Verhältnis aus der Gebühr und dem Nennwert der Transaktion gemäß der ACT/360-Geldmarktkonvention umzurechnen. Meldepflichtig sind nur tatsächlich zu zahlende Zinssätze, keine Schätzungen.</p> <p>Der Zinssatz kann entweder positiv oder negativ sein – unabhängig davon, ob Geld aufgenommen oder bereitgestellt wird, d.h. unabhängig davon ob die Art der Transaktion (Transaction Type) als „borrowing (BORR)“ oder „lending (LEND)“ gemeldet wird.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur bei Repogeschäften mit fester Verzinsung zu melden.</i></p>

Variable	Beschreibung
Referenzzinssatz (Reference Rate Index)	<p>Diese Variable beschreibt den Referenzzinssatz, auf dessen Basis die periodischen Zinszahlungen vereinbart wurden.</p> <p>Eine Liste der ISIN Codes für die verschiedenen Referenzzinssätze befindet sich im Anhang 4.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur bei Repogeschäften mit variabler Verzinsung zu melden.</i></p> <p>Diese Variable befindet sich im Block „FloatingRateRepurchase-Agreement“ der MMSR message.</p>
Spread in Basispunkten (Basis Point Spread)	<p>Diese Variable gibt die Anzahl der Basispunkte an, die auf den zu Grunde liegenden Referenzzinssatz aufgeschlagen (positiver Wert) oder von diesem abgezogen (negativer Wert) werden, um den tatsächlichen Zinssatz für eine vorgegebene Periode zu ermitteln.</p> <p>Eine Gebühr, die neben dem Basis Point Spread für das Wertpapierleihgeschäft zu entrichten ist, darf beim Ausweis des Basis Point Spreads nicht berücksichtigt werden.</p> <p><i>Dieses Feld wird nur bei Geschäften mit variabler Verzinsung gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „FloatingRateNote“ in der MMSR message bezeichnet.</p>

Variable	Beschreibung								
ISIN der Sicherheiten (Collateral ISIN)	<p>In diesem Feld ist die International Securities Identification Number (ISIN) der Sicherheiten zu melden.</p> <p>Je nach Transaktion ist eine der folgenden drei Optionen anzuwenden:</p> <p>a) Bei Single-Collateral-Geschäften ist die ISIN der verwendeten Sicherheit zu melden.</p> <p>b) Bei Multiple-Collateral-Geschäften sind alle ISINs der einzelnen verwendeten Sicherheiten zu melden.</p> <p>c) Bei Tri-Party-Collateral-Geschäften, bei dem der Sicherheiten-Pool/-Basket der verwendbaren Sicherheiten über eine (generische/Pseudo-/synthetische) ISIN identifiziert werden kann, ist diese ISIN zu melden.</p> <p>Das Feld bezieht sich auf das „ISIN“-Element des XML-Schemas der MMSR-Meldung. Der XML-Pfad innerhalb der Meldung gibt darüber Aufschluss, welcher der drei obigen Fälle a) bis c) zum Tragen kommt. Das Element MltplColl kann mehrfach gemeldet werden, um die Angabe mehrerer ISINs zu ermöglichen.</p> <p>Mögliche XML-Pfade für das ISIN-Element je nach Transaktionsart:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Transaktionsart</th> <th>XML-Pfad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Single Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/SnglColl/ISIN</td> </tr> <tr> <td>Multiple Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/MltplColl/ISIN</td> </tr> <tr> <td>Generische ISIN (Basket)</td> <td>/Coll/Valtn/PoolColl/ISIN</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Dieses Feld ist nicht zu melden für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Tri-Party-Repos, die nicht mit einem Sicherheitenpool besichert sind, der über eine ISIN verfügt.</li> <li>2) Sicherheiten, die nicht über eine ISIN verfügen.</li> <li>3) Reverse Stock Loans /Reverse Securities Loans.</li> </ol> <p><i>In diesen drei Fällen müssen im Block „Other Collateral“ die Felder Sicherheitenpool (Collateral Pool)“, „Art der Sicherheit (Collateral Ty-pe)“ und „Sektor des Emittenten der Sicherheit (Collateral Issuer Sec-tor)“ gemeldet werden.</i></p>	Transaktionsart	XML-Pfad	Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/ISIN	Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltplColl/ISIN	Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/ISIN
Transaktionsart	XML-Pfad								
Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/ISIN								
Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltplColl/ISIN								
Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/ISIN								

Variable	Beschreibung		
Sicherheitenpool (Collateral Pool Status)	<p>Dieses Feld ist nur bei Transaktionen zu verwenden, bei denen das Feld Collateral ISIN nicht gemeldet wird. Es gibt an, auf welche Art von Sicherheiten sich die in den Feldern „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“ gemeldeten Informationen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird als Collateral Pool Status die Ausprägung „POOL“ gemeldet, beziehen sich die Informationen der Felder „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“ auf die Pool-/Basket-Ebene. Dies gilt sowohl für Tri-Party-General-Collateral-Repos als auch Reverse Securities Loans (mit und ohne Tri-Party-Agent), bei denen der Pool der zu verwendenden Sicherheiten nicht über eine generische ISIN verfügt.</li> <li>– Wird als Collateral Pool Status die Ausprägung „NOPL“ gemeldet, beziehen sich die Informationen der Felder „Collateral Type“ und „Collateral Issuer Sector“ auf einzelne Sicherheiten. Dies gilt für Single- und Multiple-Collateral-Geschäfte, die mit einzelnen Vermögenswerten besichert sind, die nicht über eine ISIN verfügen.</li> </ul> <p>Das jeweilige XML-Element befindet sich in der MMSR message an folgender Stelle:</p> <table border="1" data-bbox="587 1294 911 1375"> <tr> <td>XML-Pfad</td> </tr> <tr> <td>/Coll/Valtn/OthrColl/PoolSts</td> </tr> </table> <p>Wenn einzelne ISINs oder Pool-ISINs gemeldet werden, ist dieses Feld nicht zu melden. Stattdessen ist der Block „Collateral ISIN“ in die Meldung zu integrieren. Der bei „Collateral ISIN“ beschriebene Fall c) gilt für Sicherheiten-Pools mit einer generischen ISIN.</p>	XML-Pfad	/Coll/Valtn/OthrColl/PoolSts
XML-Pfad			
/Coll/Valtn/OthrColl/PoolSts			

Variable	Beschreibung		
Art der Sicherheit (Collateral Type)	<p>Dieses Feld ist nur bei Transaktionen zu verwenden, bei denen das Feld Collateral ISIN nicht gemeldet wird. Es gibt den jeweiligen CFI-Code an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Tri-Party-General-Collateral-Geschäften, bei denen der Pool/Basket der verwendbaren Sicherheiten nicht über eine ISIN verfügt, ist der CFI-Code der Sicherheitenklasse zu melden, die die zu verwendenden Sicherheiten am besten repräsentiert. Dasselbe gilt für Reverse Securities Loans (mit und ohne Tri-Party-Agent).</li> <li>– In allen anderen Fällen ist der CFI-Code des/der einzelnen Vermögenswerte(s) zu melden, für die keine ISIN vorliegt. Bei Multiple-Collateral-Geschäften kann dieses Feld mehrfach gemeldet werden, um unterschiedliche CFI-Codes abzubilden.</li> </ul> <p>Das jeweilige XML-Element befindet sich in der MMSR message an folgender Stelle:</p> <table border="1" data-bbox="647 1144 970 1227"> <tr> <td data-bbox="647 1144 970 1182">XML-Pfad</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 1182 970 1227">/Coll/Valtn/OthrColl/Tp</td> </tr> </table> <p>Wenn einzelne ISINs oder Pool-ISINs gemeldet werden, ist dieses Feld nicht zu melden. Stattdessen ist der Block „Collateral ISIN“ in die Meldung zu integrieren.</p>	XML-Pfad	/Coll/Valtn/OthrColl/Tp
XML-Pfad			
/Coll/Valtn/OthrColl/Tp			

Variable	Beschreibung		
Sektor des Emittenten der Sicherheit (Collateral Issuer Sector)	<p>Dieses Feld ist nur bei Transaktionen zu verwenden, bei denen das Feld Collateral ISIN nicht gemeldet wird. Es gibt den jeweiligen Emittentensektor an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Tri-Party-General-Collateral-Geschäften, bei denen der Pool/Basket der verwendbaren Sicherheiten nicht über eine ISIN verfügt, ist der Emittentensektor zu melden, der den größten Anteil in der zu verwendenden Sicherheitenklasse besitzt. Dasselbe gilt für Reverse Securities Loans (mit und ohne Tri-Party-Agent).</li> <li>– In allen anderen Fällen ist der Sektor des Emittenten des/der einzelnen Vermögenswerte(s) zu melden, für die keine ISIN vorliegt. Bei Multiple-Collateral-Geschäften kann dieses Feld mehrfach gemeldet werden, um unterschiedliche Emittentensektoren abzubilden.</li> </ul> <p>Diese Variable beschreibt den Sektor des Emittenten der Sicherheit, z. B. Staat, Zentralbank etc.</p> <p>Das jeweilige XML-Element befindet sich in der MMSR message an folgender Stelle:</p> <table border="1" data-bbox="587 1256 911 1339"> <tr> <td>XML-Pfad</td> </tr> <tr> <td>/Coll/Valtn/OthrColl/Sctr</td> </tr> </table> <p>Wenn einzelne ISINs oder Pool-ISINs gemeldet werden, ist dieses Feld nicht zu melden.</p>	XML-Pfad	/Coll/Valtn/OthrColl/Sctr
XML-Pfad			
/Coll/Valtn/OthrColl/Sctr			



Variable	Beschreibung
Kennzeichen für Special Collateral (Special Collateral Indicator)	<p>Diese Variable gibt an, ob die Transaktion gegen allgemeine Sicherheiten abgeschlossen wurde oder gegen andere.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine allgemeine Sicherheit („General Collateral“) bezeichnet eine Sicherheit eines Geschäfts, bei dem der Sicherheitsgeber eine konkrete Sicherheit aus einem größeren Pool aussuchen kann;</li> <li>– Bei einer speziellen oder spezifischen Sicherheit („Special Collateral“) eines Geschäfts ist hingegen ein konkretes Wertpapier oder konkrete Wertpapiere mit individueller ISIN zu liefern.</li> <li>– “Matched and reverse repurchase agreement“ bezeichnet ein Paar von aufeinanderfolgenden Transaktionen, die aus einem Repo und einem Reverse Repo bestehen, das Ziel der Cash-Neutralität verfolgt und so die Eigenschaften eines Wertpapierkredits gegen Wertpapiersicherheiten aufweist.</li> </ul> <p><i>Dieses Feld ist optional, sollte jedoch gemeldet werden, sofern das Kennzeichen bekannt ist.</i></p> <p>Diese Variable befindet sich im Block „Collateral“ der MMSR message.</p>

Variable	Beschreibung										
Nennwert der Sicherheit (Collateral Nominal Amount)	<p>In diesem Feld wird der Nennwert der Sicherheiten in Euro gemeldet.</p> <p><i>Dieses Feld ist optional zu melden, sofern es sich um eine Tri-Party-Transaktion oder ein Reverse Stock Loan bzw. Reverse Securities Loan handelt oder die der Transaktion zugrunde liegende Sicherheit nicht über eine eigene ISIN zu identifizieren ist.</i></p> <p>Falls mehrere Sicherheiten gestellt werden, muss der Nennwert jeder einzelnen Sicherheit in die Meldung einfließen. Hierfür kann dieses Feld wiederholt gemeldet werden.</p> <p>Am Berichtstag ist der Gesamtbetrag als absoluter Wert (d. h. als nichtnegativer Wert) in Euro zu melden.</p> <p>Wird als Sicherheit ein Asset-Backed Security (ABS) verwendet, muss der Sicherheitennennwert durch die Multiplikation der Sicherheit mit dem entsprechenden Pool-Faktor berechnet werden. Sind stücknotierte Papiere als Sicherheit hinterlegt worden, wird in diesem Fall die Anzahl der Stücke mit dem Preis multipliziert, um den Nennwert der Sicherheit zu erhalten.</p> <p>Mögliche XML-Pfade für dieses Element je nach Transaktionsart:</p> <table border="1" data-bbox="587 1294 1262 1496"> <thead> <tr> <th>Transaktionsart</th> <th>XML-Pfad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Single Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/SnglColl/NmnlAmt</td> </tr> <tr> <td>Multiple Collateral</td> <td>/Coll/Valtn/MltpColl/NmnlAmt</td> </tr> <tr> <td>Generische ISIN (Basket)</td> <td>/Coll/Valtn/PoolColl/NmnlAmt</td> </tr> <tr> <td>Sicherheiten ohne ISIN</td> <td>/Coll/Valtn/OthrColl/NmnlAmt</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Variable ist als „NominalAmount“ in der MMSR message bezeichnet. In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Währung um Euro handelt.</p>	Transaktionsart	XML-Pfad	Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/NmnlAmt	Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltpColl/NmnlAmt	Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/NmnlAmt	Sicherheiten ohne ISIN	/Coll/Valtn/OthrColl/NmnlAmt
Transaktionsart	XML-Pfad										
Single Collateral	/Coll/Valtn/SnglColl/NmnlAmt										
Multiple Collateral	/Coll/Valtn/MltpColl/NmnlAmt										
Generische ISIN (Basket)	/Coll/Valtn/PoolColl/NmnlAmt										
Sicherheiten ohne ISIN	/Coll/Valtn/OthrColl/NmnlAmt										

Variable	Beschreibung
Sicherheitsabschlag oder Initial Margin (Collateral Haircut or Initial Margin)	<p>Diese Variable bezeichnet entweder einen Haircut oder eine Initial Margin, der/die bei Eröffnung des Geschäfts vereinbart wurde. Ein Haircut oder eine Initial Margin ist eine Risikokontrollmaßnahme zur Anpassung des Wertes der Sicherheit einer bestimmten Transaktion, um dem Empfänger der Sicherheit einen Puffer für den Fall einzuräumen, dass bei einem möglichen Ausfall der Gegenpartei die Liquidierung der Sicherheit erforderlich wird.</p> <p>Auch wenn sie weitestgehend analog wirken, werden Haircuts und Initial Margins auf unterschiedlicher Basis gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Haircuts werden als prozentualer Abschlag auf den initialen Marktwert der Sicherheit gemeldet.</li> <li>– Die Initial Margin wird als Prozentsatz des in der Transaktion ausgetauschten Kaufpreises (Cash) angegeben.</li> </ul> <p>Unabhängig davon, ob ein Haircut oder eine Initial Margin (I.M.) vereinbart wurde, ist der Abschlag zu Meldezwecken als Haircut-Prozentsatz auszuweisen. Die folgende Formel ist zur Berechnung zu verwenden:</p> $\text{Sicherheitsabschlag} = 100 - \left( \frac{\text{Cash}}{\text{Marktwert}} \cdot 100 \right)$ <p>So ist bspw. für einen Haircut von 5% der Wert „5“ zu melden und für eine Initial Margin von 105% der Wert „4,76“. Die Initial Margin von 105% wird also als Haircut-Prozentsatz von 4,76% ausgewiesen.</p> <p>Beispiel Haircut: <math>100 - (95 / 100) \cdot 100 = 5</math>          Beispiel Initial Margin: <math>100 - (100 / 105) \cdot 100 = 4,76</math></p> <p>Wenn die obige Formel verwendet wird, ist das Berechnungsergebnis, das sich zu Beginn des Geschäfts ergibt, für das gesamte Geschäft zu melden. Dies gilt sowohl für Geschäfte mit fester als auch mit BAW-Laufzeit.</p> <p>Bei einigen wertpapiergetriebenen Geschäften kann der Wert negativ sein, was bedeutet, dass die Gegenpartei, die zu Beginn des Geschäfts das Wertpapier liefert, dafür einen höheren Geldbetrag als den Marktwert der Sicherheit erhält.</p>

Variable	Beschreibung
	<p>Werden mehrere Sicherheiten gestellt (Multiple Collateral Repo), wird der obigen Formel die Summe aus den Marktwerten der einzelnen verwendeten Sicherheiten zugrunde gelegt. So wird für die gesamte Transaktion ein gewichteter Durchschnitts-Haircut angegeben.</p> <p>In diesem Feld nicht meldepflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Initial Margins, die einem CCP gestellt werden mussten. Grundsätzlich werden Geschäfte, die über ein CCP abgewickelt werden, mit einem Haircut von 0 gemeldet.</li> <li>– Haircuts, die auf Sicherheiten der Variation Margin angewendet werden.</li> </ul> <p><i>Die Meldung dieses Feldes ist nur für Transaktionen mit einer einzigen Sicherheit verpflichtend. In allen anderen Fällen, z.B. bei Tri-Party-Repos, Reverse Securities Loans bzw. bei Sicherheitenpools ist eine Meldung optional.</i></p> <p>Diese Variable befindet sich im Block „Collateral“ der MMSR message und ist als „Haircut“ bezeichnet.</p>

## ■ IV. Konzeptionelle Definitionen für das unbesicherte Marktsegment

### 1. Erläuterungen zu den meldepflichtigen Instrumenten im unbesicherten Segment

Im Bereich des unbesicherten Geldmarktes hat eine Meldung von Transaktionen an die Deutsche Bundesbank zu erfolgen, die folgende Geschäftsarten beinhaltet:

- Jegliche auf Euro lautende **Geldaufnahme** des Berichtspflichtigen unter Verwendung der in folgender Tabelle beschriebenen Instrumente mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro und einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag von sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat sowie von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“ gelten.
- Jegliche auf Euro lautende **Geldvergabe** an andere Kreditinstitute unter Verwendung der in folgender Tabelle beschriebenen Instrumente mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro und einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag von emittierenden Kreditinstituten.

Folgende **Instrumente** sind zu melden:

Instrumente	Erläuterung
Einlagen (Deposit)	Unbesicherte, verzinsliche Einlagen mit einer Kündigungsfrist oder einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag, die entweder von dem Berichtspflichtigen hereingenommen (Geldaufnahme) oder platziert (Geldvergabe) werden.
Tagesgelder (Call Account/ Call Money)	Konten mit einer Kündigungsfrist, bei denen der Zinssatz täglich geändert werden kann. Darunter fallen Tagesgelder und Sparkonten.
Einlagenzertifikat (Certificate of Deposit)	Ein von einem MFI ausgegebener (entweder übertragbarer oder nicht übertragbarer) Schuldtitel mit fester Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag, der entweder festverzinslich oder diskontiert ist.
Commercial Paper	Ein unbesicherter Schuldtitel, der eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag hat und entweder verzinslich oder diskontiert ist.
Asset Backed Commercial Paper	Ein von Kreditinstituten emittierter Schuldtitel, der eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag hat, welcher entweder verzinslich oder diskontiert ist und bei dem die Zahlungsansprüche durch einen Bestand an Forderungen gedeckt werden.
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Floating Rate Note)	Ein Schuldtitel, für den die periodischen Zinszahlungen durch die Festlegung (sogenanntes Fixing) eines zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (wie etwa Euribor), zu im Voraus festgelegten Tagen (sogenannten Fixing-Terminen) berechnet werden, und der eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag aufweist.

Instrumente	Erläuterung
Andere unbesicherte Geschäfte (Other Short-term Debt Securities Issued)	<p>Nichtnachrangige Schuldverschreibungen außer sonstigen Anteilsrechten mit einer Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag; dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel handelbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. Hierunter fallen:</p> <p>a) Wertpapiere, die dem Inhaber ein uneingeschränktes Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen;</p> <p>b) Nicht börsenfähige Instrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt börsenfähig werden und als „Schuldverschreibungen“ reklassifiziert werden. Diese spätere Reklassifizierung ist nicht zu melden.</p>

## 2. Meldung von Tagesgeldern und Sparkonten

### 2.1 Tagesgelder

Tagesgelder sind täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuem PTI zu melden, wobei der Handels-, Abwicklungs- und Fälligkeitstag jeweils rolliert werden muss. Es ist so lange für jeden Geschäftstag ein neuer Meldesatz einzureichen, bis die Transaktion gekündigt wird. Rückführungen sind nicht als gesonderte Transaktion auszuweisen. Tagesgelder sind mit einer Overnight-Fälligkeit zu melden. Für den Fall, dass keine Overnight-Fälligkeit vereinbart worden ist, ist der erste Tag anzugeben, an dem über das Geld verfügt werden kann.

Eine Meldung hat bis zur endgültigen Fälligkeit des Geschäfts zu erfolgen. Die Beendigung selbst unterliegt nicht der Meldepflicht. Tagesgeldkonten, die vor dem 1. April 2016 eröffnet worden sind und aktuell noch bestehen, müssen ebenfalls gemeldet werden.

Es sind täglich sämtliche Bestände (am Ende des Geschäftstages) der Tagesgelder meldepflichtiger Sektoren berichtspflichtig und nicht die einzelnen Kapitalveränderungen innerhalb eines Tages. Änderungen der Geschäftskonditionen (z.B. Neuverhandlung des Zinssatzes) sind in die Meldung des darauffolgenden Rollovers einzubeziehen zu welcher die Änderung wirksam wird. Als Zinssatz soll der aktuell für dieses Geschäft gültige Zinssatz ausgewiesen werden.

Sobald ein Tagesgeld gekündigt wird, endet die tägliche Meldung. Das letzte zu meldende Roll-over weist als Handels- und Abwicklungsdatum den Tag auf, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, unabhängig davon, wann die Beendigung des Geschäfts tatsächlich wirksam wird.

Die Felder „Call or Put“ (Kauf bzw. Verkaufsoption) und „Call/Put Notice Period“ (Kauf- bzw. Verkaufsfrist) sind für Tagesgelder nicht zu melden.

Beispiel 1: Meldung eines Tagesgeldkontos

Tag	Handels- tag	Abwicklungs- tag	Fälligkeits- tag	Betrag	PTI	Kommentar
T	T	T	T+1	700.000	„A1“	Meldung Eröffnung Tagesgeldkonto
T+1	T+1	T+1	T+2	700.000	„A2“	Rollover
T+2	T+2	T+2	T+3	750.000	„A3“	Rollover und zusätzliche Erhöhung des Volumens um 50.000
T+3	T+3	T+3	T+4	630.000	„A4“	Teilabruf von 120.000
T+4	T+4	T+5	T+5	630.000	„A5“	Das Konto wird gekündigt und der Betrag am nächsten Tag zurückgezahlt.
T+5						Beendigung der Anlage: Keine Meldung

Geldmarkt-  
statistik

## 2.2 Sparkonten

Sparkonten mit einer Kündigungsfrist<sup>1)</sup> sind täglich als neue Transaktion mit der Transaktionskennung „NEWT“ und neuem PTI zu melden, wobei der Handels-, Abwicklung- und Fälligkeitstag jeweils rolliert werden muss. Es ist so lange für jeden Geschäftstag ein neuer Meldesatz einzureichen, bis die Transaktion gekündigt wird. Sparkonten ohne Kündigungsfrist fallen nicht unter die Meldepflicht zur Geldmarktstatistik. Rückführungen sind nicht als gesonderte Transaktion auszuweisen.

Als Fälligkeitstag von Sparkonten wird der Tag angegeben, an dem zuerst über das Geld verfügt werden könnte (i. d. R. 3 Monate nach Hereinnahme). Die Laufzeit dieses Geschäfts wird somit durch die Kündigungsfrist bestimmt. Kündigt der Kunde die Spareinlage, erfolgt die Meldung des Geschäfts täglich als NEWT bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter. Es ist zu beachten, dass die Ursprungslaufzeit weiter gemeldet werden soll und nicht auf die verbleibenden Tage der Kündigungsfrist zu verkürzen ist. Ein gesonderter Ausweis des vorschusszinsfreien Betrags ist nicht erforderlich.

Eine Meldung hat bis zur endgültigen Fälligkeit des Geschäfts zu erfolgen. Die Beendigung selbst unterliegt nicht der Meldepflicht. Sparkonten, die vor dem 1. April 2016 eröffnet worden sind und aktuell noch bestehen, müssen ebenfalls gemeldet werden.

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist ist eine vom Kunden einzuhaltende Frist, bevor die Verfügung über den gekündigten Betrag möglich ist. Nach dieser Frist kann das Konto geschlossen werden oder bestehen bleiben.

Es sind täglich sämtliche Bestände (am Ende des Geschäftstages) der Sparkonten meldepflichtiger Sektoren berichtspflichtig und nicht die einzelnen Kapitalveränderungen innerhalb eines Tages. Änderungen der Geschäftskonditionen (z.B. Neuverhandlung des Zinssatzes) sind in die Meldung des darauffolgenden Rollovers einzubeziehen zu welcher die Änderung wirksam wird. Als Zinssatz soll der aktuell für dieses Geschäft gültige Zinssatz ausgewiesen werden.

Die Felder „Call or Put“ (Kauf bzw. Verkaufsoption) und „Call/Put Notice Period“ (Kauf- bzw. Verkaufsfrist) sind für Sparkonten nicht zu melden.

Beispiel 2: Meldung eines Sparkontos mit einer fiktiven Kündigungsfrist von 3 Tagen:

Tag	Handelstag	Abwicklungstag	Fälligkeits-tag	Betrag	PTI	Kommentar
T	T	T	T+3	700.000	"A1"	Meldung Sparkontoeröffnung
T+1	T+1	T+1	T+4	700.000	"A2"	Rollover
T+2	T+2	T+2	T+5	750.000	"A3"	Rollover und zusätzl. Erhöhung des Volumens um 50.000
T+3	T+3	T+3	T+6	630.000	"A4"	Teilabruf von 120.000
T+4	T+4	T+4	T+7	630.000	"A5"	Kündigung, letzter Rollover
T+5						Keine Meldung
T+6						Keine Meldung
T+7						Beendigung der Anlage: Keine Meldung

### 3. Primärmarkt

Im Marktsegment unbesicherter Geldmarkt sind ausschließlich Geschäfte zu melden, welche am **Primärmarkt** getätigt wurden. Hierunter fallen eigene Emissionen bzw. Transaktionen, die mit emittierenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und bei denen der Abwicklungstag (Settlement Date) der Emissionstag ist. Entsprechend sind nur Geschäfte zu melden, bei denen keine Stückzinsen aufgelaufen sind und die eine Laufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag haben. Transaktionen, die nach dem Emissionstag durchgeführt werden, sind hingegen nicht in die Meldung einzubeziehen.

Folgende zwei Formen von Primärmarkttransaktionen sollen gemeldet werden:

- Die Emission von kurzfristigen Papieren (Geldaufnahme). Ausgenommen sind der Rück- und Wiederverkauf der Papiere, da es sich bei diesen Transaktionen um Sekundärmarktgeschäfte handelt.



- Der Kauf von kurzfristigen Papieren auf dem Primärmarkt (Geldvergabe). Ausgenommen ist der Kauf von einem Dritten, da es sich bei dieser Transaktion um ein Sekundärmarktgeschäft handelt.

Geschäfte auf dem grauen Markt sind nicht meldepflichtig.

#### 4. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im unbesicherten Segment

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt.  Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion.  <i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i>

Variable	Beschreibung
Gegenpartei (Counterparty Identifica- tion)	<p>Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen.</p> <p>Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.</p> <p>Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden.</p> <p><i>Wenn die Gegenpartei keine LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	<p>Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben.</p> <p><i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>

Variable	Beschreibung
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Zinszahlung vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Abwicklungstag (Settlement Date)	<p>Der Abwicklungstag bezeichnet den Tag, an dem das Geld zwischen den beteiligten Geschäftspartnern ausgetauscht wird oder an dem der Kauf- bzw. Verkauf von Schuldtiteln abgewickelt wird. In Bezug auf Tagesgelder und andere Instrumente mit Kündigungsfrist bezeichnet die Variable den Tag, an dem die Einlage verlängert wird. Falls die Abwicklung an einem anderen Tag als ursprünglich vereinbart stattfindet, ist keine Meldung eines Amendments erforderlich.</p>
Fälligkeitstag (Maturity Date)	<p>Der Fälligkeitstag bezeichnet den Tag, an dem der Geldbetrag fällig und vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zurückzuzahlen ist oder an dem ein Schuldtitel fällig wird und zurückzuzahlen ist.</p> <p>In Bezug auf Put- bzw. Call-Instrumente muss das Datum der Endfälligkeit angegeben werden. Tagesgelder sind mit einer Overnight-Fälligkeit zu melden. Für den Fall, dass keine Overnight-Fälligkeit vereinbart worden ist, ist der Tag anzugeben, an dem über das Geld verfügt werden kann. Bei der Meldung von Sparbüchern soll die Laufzeit die Länge der Kündigungsfrist widerspiegeln.</p>
Art des Instruments (Instrument Type)	<p>Die Art des Instruments der Transaktion soll nach den Vorgaben in Kapitel IV.1 angegeben werden.</p>
Art der Transaktion (Transaction Type)	<p>Die Art der Transaktion sagt aus, ob es sich um eine Geldvergabe („lending (LEND)“) oder Geldaufnahme („borrowing (BORR)“) handelt.</p>

Variable	Beschreibung
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Der Nennwert der Transaktion bezeichnet den als Einlagen aufgenommenen oder bereitgestellten Geldbetrag, bei Schuldverschreibungen den Nennwert des ausgegebenen/erworbenen Wertpapiers.</p> <p>In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Wahrung um Euro handelt.</p>
Preis der Transaktion (Transaction Deal Price)	<p>Diese Variable bezeichnet den Preis (dirty price) in Prozentpunkten, zu dem das Wertpapier ausgegeben oder gehandelt wird. Fur unbesicherte Einlagen ist 100 zu melden.</p> <p>Diese Variable ist als „DealPrice“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Art des Zinssatzes (Rate Type)	<p>Die Art des Zinssatzes gibt an, ob ein Festzinssatz oder ein variabler Zinssatz vereinbart wurde.</p>
Zinssatz der Transaktion (Deal Rate)	<p>Der Zinssatz der Transaktion bezeichnet den gema der Konvention ACT/360 vereinbarten Zinssatz fur die Geldanlage bzw. die Geldvergabe.</p> <p>Bei Schuldtiteln ist die Effektivverzinsung, zu dem das Instrument ausgegeben oder erworben wurde, gema der Konvention ACT/360 zu melden.</p> <p>Der Zinssatz kann entweder positiv oder negativ sein – unabhangig davon, ob Geld aufgenommen oder bereitgestellt wird, d. h. unabhangig davon ob die Art der Transaktion (transaction type) als „borrowing (BORR)“ oder „lending (LEND)“ gemeldet wird.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur zu melden, wenn als RATE TYPE „FIXE“ angegeben ist.</i></p>
Referenzzinssatz (Reference Rate Index)	<p>Diese Variable beschreibt den Referenzzinssatz, auf dessen Basis die periodischen Zinszahlungen vereinbart werden.</p> <p>Eine Liste der ISIN Codes fur die verschiedenen Referenzzinssatze befindet sich im Anhang 4.</p> <p><i>Dieses Feld wird nur bei Geschaften mit variabler Verzinsung gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „FloatingRateNote“ in der MMSR message bezeichnet.</p>

Variable	Beschreibung
Spread in Basispunkten (Basis Point Spread)	<p>Diese Variable gibt die Anzahl der Basispunkte an, die auf den zu Grunde liegenden Referenzzinssatz aufgeschlagen (positiver Wert) oder von diesem abgezogen (negativer Wert) werden, um den tatsächlichen Zinssatz für eine vorgegebene Periode zu ermitteln.</p> <p><i>Dieses Feld wird nur bei Geschäften mit variabler Verzinsung gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „FloatingRateNote“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Kauf- bzw. Verkaufsoption (Call or Put)	<p>Bei dieser Variablen handelt es sich um die Kennzeichnung, ob das Instrument eine Kauf- oder Verkaufsoption hat. Sofern das Instrument sowohl eine Kauf- als auch eine Verkaufsoption hat, müssen diese beiden Möglichkeiten gemeldet werden.</p> <p><i>Dieses Feld ist nur bei Kauf- bzw. Verkaufsoptionen zu melden. Wenn es sich um eine Kauf- bzw. Verkaufsoption handelt, muss mindestens eines der Felder „Erster Kauf- bzw. Verkaufstag (First call/put date)“ oder „Kauf- bzw. Verkaufsfrist (Call/put notice period)“ gemeldet werden. Diese Variable darf nicht gemeldet werden, wenn als Instrumenten Typ „CACM“ (Tagesgelder und Sparkonten) ausgewiesen ist.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Type“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CallPutOption“.</p>
Erster Kauf- bzw. Verkaufstag (First Call/Put Date)	<p>Diese Variable kennzeichnet den ersten Tag, an dem die Kauf/ Verkaufsoption ausgeübt werden darf.</p> <p><i>Dieses Feld ist meldepflichtig, sofern die Kauf- bzw. Verkaufsoption an einem oder mehreren feststehenden Kauf- bzw. Verkaufstagen ausgeübt werden kann. Diese Variable darf nicht gemeldet werden, wenn als Instrumenten Typ „CACM“ (Tagesgelder und Sparkonten) ausgewiesen ist.</i></p> <p>Diese Variable ist als „EarliestExerciceDate“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CallPutOption“.</p>

Variable	Beschreibung
Kauf- bzw. Verkaufsfrist (Call/Put Notice Period)	<p>Bei abrufbaren/kündbaren Instrumenten kennzeichnet diese Variable die Anzahl der Kalendertage vor dem Tag, an dem die Option ausgeübt werden kann, die der Inhaber dieser Option einzuhalten hat, um den Inhaber/Emittenten zu benachrichtigen.</p> <p><i>Dieses Feld ist meldepflichtig, sofern die Kauf- bzw. Verkaufsoption eine Kauf- bzw. Verkaufsfrist hat und für Einlagen mit einer Kündigungsfrist, d. h. Einlagen, bei denen der Inhaber dieser Option eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen einhalten muss bevor die Option ausgeübt werden kann. Diese Variable darf nicht gemeldet werden, wenn als Instrumententyp „CACM“ (Tagesgelder und Sparkonten) ausgewiesen ist.</i></p> <p>Diese Variable ist als „NoticePeriod“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CallPutOption“.</p>

## ■ V. Konzeptionelle Definitionen für das Segment der Devisenswap-Geschäfte

### 1. Meldung von Devisenswaps

Durch berichtspflichtige Institute sind alle relevanten Devisenswap-Transaktionen an die Deutsche Bundesbank zu melden, die eine Ursprungslaufzeit bis einschließlich 397 Tage nach dem Abwicklungstag und ein Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro haben. Meldepflichtig sind einzelne Transaktionen, bei denen Euro gegen eine Fremdwährung gekauft bzw. verkauft wird und an einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem vorher festgelegten Devisenterminkurs wieder verkauft bzw. zurückgekauft wird, die mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die die im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems über ein Tenderverfahren bzw. ständige Fazilitäten durchgeführt werden), dem Staat sowie nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“ gelten, durchgeführt wurden.

### 2. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im Segment der Devisenswap-Geschäfte

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt.  Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion.  <i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i>

Variable	Beschreibung
Gegenpartei (Counterparty Identification)	<p>Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen.</p> <p>Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.</p> <p>Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden.</p> <p><i>Wenn die Gegenpartei keinen LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	<p>Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben.</p> <p><i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>



Variable	Beschreibung
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Berechnung der entsprechenden Rates vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Valuta (Spot Value Date)	<p>Diese Variable bezeichnet den Tag, an dem eine Partei der anderen Partei einen bestimmten Betrag einer bestimmten Währung gegen Zahlung eines vereinbarten Betrags einer bestimmten anderen Währung auf Grundlage eines vereinbarten Devisenkurses, des sogenannten Devisenkassakurses, veräußert.</p>
Fälligkeitstag (Maturity Date)	<p>Der Fälligkeitstag bezeichnet den Tag, an dem das Devisen-swapgeschäft ausläuft und die am Kassa-Abrechnungstag verkaufte Währung zurückgekauft wird.</p>
Art der Transaktion (FX Transaction Type)	<p>Die Art der Transaktion gibt an ob der als Transaktionsnennwert ausgewiesene Eurobetrag am Kassa-Abrechnungstag gekauft oder verkauft wird.</p> <p>Diese Variable ist als „TransactionType“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Diese Variable enthält den am Kassa-Abrechnungstag gekauften oder verkauften Eurobetrag.</p> <p>In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Währung um Euro handelt.</p>
ISO-Code der Fremdwährung (Foreign Currency Code)	<p>Diese Variable enthält das internationale dreistellige ISO-Kürzel der im Austausch gegen Euro gekauften/verkauften Währung.</p> <p>Diese Variable ist als „ForeignCurrency“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „ForeignExchange“.</p>

Variable	Beschreibung
Devisenkassakurs (Foreign Exchange Spot Rate)	<p>Diese Variable enthält den vereinbarten Devisenkassakurs zwischen dem Euro und der Fremdwährung.</p> <p>Der Devisenkassakurs soll in Einheiten pro 1 EUR gemeldet werden. Dies gilt unabhängig von der vorherrschenden Marktkonvention für das jeweilige Währungspaar.</p> <p>Diese Variable ist als „ExchangeSpotRate“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „ForeignExchange“.</p>
Swap-Punkte (Foreign Exchange Forward Points)	<p>Diese Variable bezeichnet den Unterschied zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs der Devise, ausgedrückt in Basispunkten gemäß den vorherrschenden Marktkonventionen für das betreffende Währungspaar. Die anzuwendende Formel zur Berechnung der Swap-Punkte lautet: [(Devisenforwardkurs – Devisenkassakurs) * Multiplikator]</p> <p>Eine Liste der Multiplikatoren für die entsprechende Währung ist im Anhang 6 zu finden.</p> <p>Der Wert kann positiv oder negativ sein.</p> <p>Diese Variable ist als „ExchangeForwardPoint“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „ForeignExchange“.</p>

## ■ VI. Konzeptionelle Definitionen für das Segment der Overnight Index Swaps

### 1. Meldung von Overnight Index Swaps

Durch berichtspflichtige Institute sind alle relevanten Overnight Index Swaps (OIS) mit einem Nominalvolumen von mindestens 500.000 Euro an die Deutsche Bundesbank zu melden, unabhängig von ihrer Laufzeit. Meldepflichtig sind einzelne Transaktionen in Euro, die mit sämtlichen finanziellen Gegenparteien (ausgenommen sind Transaktionen mit Zentralbanken, die nicht zu Investitionszwecken getätigt werden), dem Staat sowie nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die gemäß dem Basel-III-LCR-Rahmenwerk als „Großkunden“ gelten, durchgeführt wurden. Die meldepflichtigen OIS beinhalten Zinsswaps, bei denen der periodisch variable Zinssatz dem geometrischen Mittel eines Overnight-Referenzzinssatzes, meist der Euro Short-Term Rate (€STR), über einen bestimmten Zeitraum entspricht.

Die finale Zahlung berechnet sich aus der Differenz zwischen dem fixen Zinssatz und dem kumulierten variablen Overnight-Zinssatz, der während der Laufzeit auf das Nominalvolumen angewen-

det wird. OIS, bei denen ein fixer Zins gegen einen variablen Overnight-Referenzzinssatz plus Spread getauscht wird, sind nicht zu melden.

Es sind auch Transaktionen aus dem Client Clearing zu melden, da ein Clearing Member beim zentralen Clearing in beiden betroffenen Transaktionen als Principal auftritt, nämlich bei dem Geschäft mit dem Kunden sowie bei dem Geschäft mit dem CCP. Folglich sind beide Transaktionen (mit dem Kunden und dem CCP) meldepflichtig.

## 2. Erläuterungen der zu meldenden Variablen im Segment der Overnight Index Swaps

Die zu meldenden Variablen und entsprechende Erläuterungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Variable	Beschreibung
Transaktionsstatus (Reported Transaction Status)	Diese Variable enthält Informationen über den Status der Transaktion, d. h. ob es sich um eine neue Transaktion (new transaction, „NEWT“), eine Korrektur (amendment, „AMND“ oder correction, „CORR“) oder eine Transaktionslöschung (cancellation, „CANC“) handelt.
Novation Status (Novation Status)	Diese Variable spezifiziert, ob es sich bei der Transaktion um eine Novation handelt oder nicht. Änderungen der Gegenpartei, die sich aus Geschäftsvorfällen wie Fusionen ergeben, sind nicht als Novation zu melden.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld. Die Angabe des Novation Status wird auch für alle anderen Transaktionen empfohlen.</i>
Transaktionskennung (Unique Transaction Identifier; UTI)	Diese Variable enthält den UTI, bei dem es sich um eine eindeutige Identifikationskennung einer Transaktion handelt.  Zu melden, wenn UTI zum Zeitpunkt der Meldungseinreichung verfügbar ist.
Interne Transaktionskennung (Proprietary Transaction Identification; PTI)	Der PTI ist eine eindeutige interne Transaktionskennung des Berichtspflichtigen, welche für jede Transaktion zu melden ist und pro Berichtspflichtigen sowie pro Marktsegment einmalig sein muss.
Zugehörige interne Transaktionskennung (Related Proprietary Transaction Identification)	Die zugehörige interne Transaktionskennung ist die PTI der ursprünglichen Transaktion, die durch eine Novation ersetzt wurde.  <i>Liegt eine Novation vor, ist dieses Feld ein Pflichtfeld.</i>

Variable	Beschreibung
PTI der Gegenpartei (Counterparty Proprietary Transaction Identification)	<p>Diese Variable enthält den individuellen PTI der Gegenpartei der betroffenen Transaktion.</p> <p><i>Nur bei Verfügbarkeit zu melden.</i></p>
Gegenpartei (Counterparty Identification)	<p>Diese Variable enthält den LEI der Gegenpartei des Berichtspflichtigen.</p> <p>Dieses Feld ist ein Pflichtfeld für alle Gegenparteien, die einen LEI besitzen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Zweigniederlassung ohne eigenen LEI, ist der LEI der Muttergesellschaft zu melden.</p> <p>Wird die Transaktion über eine zentrale Gegenpartei (central clearing counterparty; CCP) abgeschlossen, ist ebenfalls der LEI der CCP zu melden.</p> <p><i>Wenn die Gegenpartei keinen LEI besitzt, darf dieses Feld nicht im XML-Schema enthalten sein. Stattdessen werden die Felder „Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)“ und „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ gemeldet.</i></p> <p>Diese Variable ist als „LEI“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector)	<p>Mit dieser Variablen wird der Sektor der Gegenpartei, z. B. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft etc., angegeben.</p> <p><i>Der Sektor der Gegenpartei (Counterparty Sector) muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Sector“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>
Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)	<p>Hier wird der ISO Ländercode des Landes gemeldet, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat.</p> <p><i>Das „Sitzland der Gegenpartei (Counterparty Location)“ muss für alle Transaktionen gemeldet werden, bei der das Feld „Gegenpartei (Counterparty Identification)“ nicht gemeldet werden kann.</i></p> <p>Diese Variable ist als „Location“ in der MMSR message bezeichnet und befindet sich unter „SectorAndLocation“ im Block „CounterpartyIdentification“.</p>

Variable	Beschreibung
Handelstag (Trade Date)	<p>Beim Handelstag handelt es sich um den Tag und die Uhrzeit an denen die Transaktion vereinbart wird. Sollte die Uhrzeit der Transaktion nicht bekannt sein, ist lediglich das Datum zu melden.</p> <p>Die zu meldende Uhrzeit ist – soweit verfügbar – die Ausführungs- oder anderweitig die Buchungszeit der Transaktion. Als Zeitinformation muss ein realer Zeitpunkt angegeben werden. Die Meldung eines Standardwerts (z.B. Mitternacht) ist nicht zulässig.</p> <p>Der Handelstag muss immer vor oder am Abwicklungstag liegen. Ausnahmen stellen Novations sowie Fälle, in denen die Gegenparteien eine vor dem Handelstag beginnende Berechnung der entsprechenden Rates vereinbart haben, dar. In diesen Fällen kann der Handelstag nach dem Abwicklungstag liegen.</p>
Starttag (Start Date)	Der Starttag bezeichnet den ersten Tag, an dem der Tagesgeldsatz des periodisch variablen Zinssatzes berechnet wird.
Fälligkeitstag (Maturity Date)	Der Fälligkeitstag bezeichnet den letzten Tag des Zeitraums, über den der zusammengesetzte Tagesgeldsatz berechnet wird.
Festzinssatz (Fixed Interest Rate)	Diese Variable enthält den verwendeten Festzinssatz des Overnight Index Swaps. Der Wert kann je nach Vereinbarung entweder positiv oder negativ sein – unabhängig vom Transaktionsvorzeichen.
Art der Transaktion (OIS Transaction Type)	<p>Die Art der Transaktion dient dazu, anzugeben, ob der Festzinssatz vom Berichtspflichtigen gezahlt oder empfangen wird.</p> <p>Diese Variable ist als „TransactionType“ in der MMSR message bezeichnet.</p>
Nennwert der Transaktion (Transaction Nominal Amount)	<p>Diese Variable enthält den Nennwert des Overnight Index Swaps.</p> <p>In der MMSR message muss gekennzeichnet werden, dass es sich bei der Währung um Euro handelt.</p>

Anhang 1: Codelisten		
Name der Codeliste	Inhalt	Beschreibung
CL_CALL_PUT	CALL	Call (Kaufoption)
	PUTO	Put (Verkaufsoption)
CL_FCC	Siehe ISO 4217	
CL_CFI	Siehe ISO 10962	
CL_COLLATERAL_ISSUE R_SECTOR	S11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
	S12	Finanzielle Kapitalgesellschaften
	S121	Zentralbank
	S122	Kreditinstitute, ohne die Zentralbank
	S123	Geldmarktfonds
	S124	Investmentfonds, ohne Geldmarktfonds
	S125	Sonstige Finanzinstitute, ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen
	S126	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
	S127	Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber
	S128	Versicherungsgesellschaften
	S129	Altersvorsorgeeinrichtungen
	S13	Staat
	S14	Private Haushalte
	S15	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
CL_COLLATERAL_POOL	POOL	Sicherheitenpool (Collateral Pool)
	NOPL	Einzelne und mehrere individuelle Sicherheiten (Single or Multi Collateral)
CL_COUNTERPARTY_SECTOR	S11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
	S121	Zentralbank
	S122	Kreditinstitute, ohne die Zentralbank
	S123	Geldmarktfonds

noch: Codelisten		
Name der Codeliste	Inhalt	Beschreibung
noch: CL_COUNTERPARTY_SECTOR	S124	Investmentfonds, ohne Geldmarktfonds
	S125	sonstige Finanzinstitute, ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen
	S126	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
	S127	Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber
	S128	Versicherungsgesellschaften
	S129	Altersvorsorgeeinrichtungen
	S13	Staat
CL_COUNTRY	Siehe ISO 3166-1 alpha-2	
CL_DATASETACTION	NOTX	Fehlanzeige (No transaction)
CL_FX_TRANSACTION_TYPE	BUYI	Nennwert der Transaktion wird am Tag der Valuta gekauft.
	SELL	Nennwert der Transaktion wird am Tag der Valuta verkauft.
CL_INSTRUMENT_TYPE	DPST	Einlage (Deposit)
	CACM	Tagesgeld (Call account/call money)
	CEOD	Einlagenzertifikat (Certificate of deposit)
	COPR	Commercial paper
	ABCP	Asset backed commercial paper
	FRNT	Variabel verzinsliche Schuldverschreibung (Floating rate note)
	OTHR	Sonstige kurzfristige Schuldverschreibungen (Other short-term debt securities issued)
CL_MARKET_SEGMENT	auth.012.001.01	Besicherte Geldmarkttransaktionen
	auth.013.001.01	Unbesicherte Geldmarkttransaktionen
	auth.014.001.01	Devisenswapgeschäfte
	auth.015.001.01	Overnight Index Swaps

noch: Codelisten		
Name der Codeliste	Inhalt	Beschreibung
CL_NOVATION_STATUS	NONO	Transaktion ist keine Novation.
CL_OIS_TRANSACTION_TYPE	NOVA	Transaktion ist eine Novation.
	PAID	Der fixe Zinssatz wird vom berichtspflichtigen Institut gezahlt.
	RECE	Das berichtspflichtige Institut erhält den fixen Zinssatz.
CL_RATE_TYPE	FIXE	Fixer Zinssatz
	VARI	Variabler Zinssatz
CL_REPORTED_TRANSACTION_STATUS	AMND	Korrektur/Ergänzung (Amendment)
	CANC	Löschung (Cancellation)
	CORR	Korrektur (Correction)
	NEWT	Neue Transaktion (New transaction)
CL_SPECIAL_COLLATERAL_INDICATOR	GENE	Allgemeine Sicherheit (General collateral)
	SPEC	Spezielle Sicherheit (Special collateral)
	MRRP	Matched Repo and Reverse Repo
CL_TRANSACTION_TYPE	BORR	Geldaufnahme (Borrowing)
	LEND	Geldvergabe (Lending)



## Anhang 2: Plausibilitätsprüfungen

Die eingereichten XML-files werden durch die Deutsche Bundesbank überprüft. Ziel dieser Plausibilitätsprüfungen ist es, die eingereichten Meldungen auf ihre Korrektheit zu untersuchen. Die automatisierten Prüfungen sind im Internet veröffentlicht unter:

[https://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/money\\_markets\\_statistical\\_reporting\\_data\\_quality\\_checks.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/money_markets_statistical_reporting_data_quality_checks.pdf?__blob=publicationFile)

[https://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/money\\_markets\\_statistical\\_reporting.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/money_markets_statistical_reporting.pdf?__blob=publicationFile)

In diesen Dokumenten sind zu jeder Plausibilitätsprüfung **vier verschiedene Attribute** enthalten:

1. Der **Checkname** dient der Identifikation der Prüfung. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - Alle Checknamen beginnen mit den Buchstaben „DQ“ bzw. „ADQ“
  - Dieser Buchstabenkombination folgt ein weiterer Buchstabe, welcher sich am Marktsegment orientiert (z. B. „U“ für den unbesicherten Geldmarkt, „S“ für den besicherten Geldmarkt, „F“ für FX Swaps und „O“ für OIS) sowie zwei weitere Ziffern, welche die zu prüfende Variablennummer im entsprechenden Segment enthält („10“, „20“, ...).
  - Schließlich wird eine fortlaufende Nummer für jede Plausibilitätsprüfung vergeben, welche mit „0“ beginnt.

Geldmarkt-  
statistik

Beispiel: DQS100 steht für die erste (0) Plausibilitätsprüfung (DQ) der ersten Variable (10) im besicherten Geldmarkt (S).

2. Die **Definition der Plausibilitätsprüfung** beschreibt in Worten den Fehler bzw. den Warnhinweis.
3. Die **Fehlerschwere** zeigt, welchen Einfluss der Fehler auf die gesamte Meldung hat. Dieses Attribut sagt auch aus, wie eine Transaktion im weiteren Verlauf behandelt wird:
  - Ein Fehler (Error) führt zum Abweisen der Transaktion. Die Transaktion wird in der Datenbank gespeichert, eine Korrektur ist jedoch zwingend erforderlich. Eine Ausnahme stellen die Header-Checks dar. Bei diesen werden die Meldungen abgewiesen und es werden keine Transaktionen in der Datenbank gespeichert.
  - Ein Warnhinweis (Warning) wird erzeugt, um das berichtspflichtige Institut zu einer erneuten Prüfung der Meldung bzw. Transaktion aufzufordern und ggf. eine Korrekturmeldung einzureichen. Die Meldung bzw. Transaktion wird jedoch in der Datenbank gespeichert;
  - „No action“ sagt aus, dass die Plausibilitätsprüfung derzeit nicht durchgeführt wird.
4. Die **Konsequenz** aus einer Plausibilitätsprüfung wird in der letzten Spalte dargestellt, z. B. „Meldung bzw. Transaktion wird abgewiesen“.

Grundsätzlich können weitere Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, um die Konsistenz der eingereichten Meldungen zu überprüfen. Aus diesem Grund können berichtspflichtige Institute auch bei technisch valider Meldungseinreichung kontaktiert werden und von der Deutschen Bundesbank vertiefende Nachfragen zu durchgeführten Transaktionen erhalten.

### Anhang 3: Liste der ISINs möglicher Referenzzinssätze\*)

Referenzzinssatz	ISIN
Euro short-term rate	EU000A2X2A25
Compounded euro short-term rate average rate, 1 week tenor	EU000A2QQF16
Compounded euro short-term rate average rate, 1 month tenor	EU000A2QQF24
Compounded euro short-term rate average rate, 3 month tenor	EU000A2QQF32
Compounded euro short-term rate average rate, 6 month tenor	EU000A2QQF40
Compounded euro short-term rate average rate, 12 month tenor	EU000A2QQF57
Over Night EONIA	EU0009659945
1 week EURIBOR	EU0009678507
1 month EURIBOR	EU0009659937
3 month EURIBOR	EU0009652783
6 month EURIBOR	EU0009652791
12 month EURIBOR	EU0009652809
ECB MRO Rate (fixed rate tenders   fixed rate)	EU0000000009
ECB MRO Rate (variable rate tenders   minimum bid rate)	EU0000000008
ECB Deposit Facility Rate	EU0000000007
ECB Marginal Lending Facility Rate	EU0000000006
Euro Overnight Index Swap 1-week (€STR)	EU0000000958
Euro Overnight Index Swap 1-year (€STR)	EU0000000957

\* Bei variabel verzinslichen Transaktionen im besicherten und unbesicherten Segment ist der jeweilige Referenzzinssatz anzugeben. Dieser ist über den entsprechenden ISIN-Code zu identifizieren. Der Großteil dieser ISIN-Codes wurde künstlich erstellt, um sie im Rahmen der Geldmarktstatistik berichtsfähig zu machen. Insofern sind diese nicht als marktüblich anzusehen. In dieser Liste sind die ISIN-Codes für verschiedene Referenzzinssätze aufgeführt.

### Anhang 4: Liste supranationaler Organisationen

Dieser Anhang ist nicht mehr relevant, wird aber aus Nummerierungsgründen beibehalten.

**Anhang 5: Liste der Multiplikatoren zur Berechnung der FX Forward Points\*)**

Währung	Multiplikator	Währung	Multiplikator
AED	10000	CHF	10000
AFN	10000	CLP	100
ALL	100	CNY	10000
AMD	1000	CNH	10000
ANG	10000	COP	100
AOA	10000	CRC	100
ARS	10000	CUC/CUP	10000
AUD	10000	CVE	1000
AWG	10000	CZK	1000
AZN	10000	DJF	10000
BAM	100000	DKK	10000
BBD	10000	DOP	10000
BDT	10000	DZD	10000
BGN	10000	EGP	10000
BHD	10000	ERN	10000
BIF	10000	ETB	10000
BMD	10000	FJD	10000
BND	10000	FKP	10000
BOB	10000	GBP	10000
BRL	10000	GEL	10000
BSD	10000	GHS	10000
BTN	10000	GIP	10000
BWP	10000	GMD	10000
BYR	100	GNF	10000
BYN	10000	GTQ	10000
BZD	10000	GYD	10000
CAD	10000	HKD	10000
CDF	100	HNL	10000

\* Die Berechnung der FX Forward Points ist abhängig von dem Devisenkassa- und Devisenforwardkurs sowie von dem für die Währung anzuwendenden Multiplikator. Diese Tabelle enthält den Multiplikator je Währung, der zur Berechnung der FX Forward Points herangezogen werden muss.

**noch: Liste der Multiplikatoren zur Berechnung der FX Forward Points**

Währung	Multiplikator	Währung	Multiplikator
HRK	10000	LYD	10000
HTG	10000	MAD	10000
HUF	100	MDL	10000
IDR	100	MGA	10000
ILS	10000	MKD	10000
INR	10000	MMK	100
IQD	10000	MNT	10000
IRR	10000	MOP	10000
ISK	100	MRO	10000
JMD	10000	MVR	10000
JOD	10000	MWK	10000
JPY	100	MXN	10000
KES	100	MYR	10000
KGS	10000	MZN	10000
KHR	100	NAD	10000
KMF	10000	NGN	10000
KPW	100	NIO	10000
KRW	100	NOK	10000
KWD	100000	NPR	10000
KYD	10000	NZD	10000
KZT	100	OMR	100000
LAK	10000	PAB	10000
LBP	10000	PEN	10000
LKR	10000	PGK	10000
LRD	10000	PHP	10000
LSL	10000	PKR	10000
LTL	10000	PLN	10000
LVL	10000	PYG	10000

noch: Liste der Multiplikatoren zur Berechnung der FX Forward Points			
Währung	Multiplikator	Währung	Multiplikator
QAR	10000	TND	10000
RON	10000	TOP	10000
RSD	10000	TRY	10000
RUB	10000	TTD	10000
RWF	10000	TWD	10000
SAR	10000	TZS	10000
SBD	10000	UAH	10000
SCR	10000	UGX	10000
SDG	10000	USD	10000
SEK	10000	UYU	1
SGD	10000	UZS	10000
SHP	10000	VEF	10000
SLL	10000	VND	NA
SOS	10000	VUV	10000
SRD	10000	WST	10000
SSP	10000	XAF	10000
STD	10000	XCD	10000
SVC	10000	XOF	10000
SYP	10000	XPF	10000
SZL	10000	YER	10000
THB	100	ZAR	10000
TJS	10000	ZMW	10000
TMT	10000		

# Anordnung

Mitteilung Nr. 8001/2015  
Bankenstatistik

Vorstand  
S 1  
13. Mai 2015

Meldebestimmungen

## Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

### Anordnung einer Geldmarktstatistik

Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2014 über Geldmarktstatistiken (EZB/2014/48; ABl. EU Nr. L 359, S. 97), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), werden die Meldepflichten für die Geldmarktstatistik festgelegt.

Geldmarkt-  
statistik

### Geldmarktstatistik für monetäre Finanzinstitute (Geldmarktstatistik)

Die Deutsche Bundesbank führt eine nach in der Europäischen Währungsunion einheitlichen Kriterien konzipierte tägliche Geldmarktstatistik bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)<sup>1</sup> mit

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33; ABl. Nr. L 297 S. 1) sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen:

1. Zentralbanken;
2. sonstige MFIs; diese umfassen
  - a. Einlagen entgegennehmende Unternehmen:
    - i. Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. EU L Nr. 176 vom 27.6.2013, S. 1.), und
    - ii. andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die
      1. andere Finanzinstitute sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder
      2. E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;
    - b. Geldmarktfonds gem. Art. 2 der Verordnung EZB/2013/33.

Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 29. Mai 2015			

Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds durch. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank täglich besicherte und unbesicherte Geldmarkttransaktionen sowie bestimmte Zins- und Währungsswaps zu melden.

1. Die Geldmarktstatistik wird in Deutschland als Stichprobenerhebung durchgeführt. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus
  - a. Artikel 2 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung EZB/2014/48 für die Institute, die vom Rat der Europäischen Zentralbank benannt werden; und
  - b. Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung EZB/2014/48 für zusätzliche Berichtspflichtige, die von der Deutschen Bundesbank benannt werden, die bestimmte von der Deutschen Bundesbank benannte allgemeine Anforderungen erfüllen. Die Deutsche Bundesbank kann diese Institute bei Erfüllung bestimmter Kriterien auf Antrag von der Meldepflicht befreien. Näheres regelt der Meldebescheid.
2. Berichtspflichtige MFIs haben eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts inkl. Zweigniederlassungen in der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zu erstellen und abzugeben.
3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Geldmarktstatistik für monetäre Finanzinstitute (Geldmarktstatistik) zu beachten.
4. Die Meldung ist bis 06:30 Uhr MEZ des ersten auf den Handelstag folgenden TARGET2-Erfüllungstags zu übermitteln. Die gemeldeten Einzeldaten werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank auch für aufsichtliche Zwecke verwendet.
5. Die Meldung ist erstmals für 1. April 2016 abzugeben.

Deutsche Bundesbank  
Prof. Dr. Buch            Stahl